

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



TAUBERBISCHOFSSHEIM



GROSSRINDERFELD



KÖNIGHEIM



WERBACH

Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis
Tel. 0 93 41 / 803-0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

20. ÄNDERUNG – ISOLIERTE POSITIVPLANUNG WINDKRAFTNUTZUNG
AUF GEMEINDEGEBIET KÖNIGHEIM

BEGRÜNDUNG

-ENTWURF-

Datum: 13.03.2024

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com

ibu

Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINFÜHRUNG	3
1.1 Verwaltungsraum Tauberbischofsheim	3
1.2 Gemeinde Königheim	3
1.3 Bürgerenergie Königheim GmbH & Co. KG	3
1.4 Planungsanlass	3
1.5 Isolierte Positivplanung	4
1.6 Geltungsbereich /Eigentumsverhältnisse	5
1.7 Planunterlagen.....	5
1.8 Planungsstand	5
1.9 Verfahren - Änderungsbeschluss.....	5
2. ZIELE DER PLANUNG	6
2.1 Ziel des Klimaschutzgesetzes - Treibhausgasneutralität.....	6
2.2 Teilflächenziel des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) - Flächenbeitrag.....	6
2.3 Raumordnerische Planungsziele.....	6
2.4 Ziel der Versorgungssicherheit	6
2.5 Kommunales Planungsziel - Ausweisung von Sonderbauflächen	7
3. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	7
3.1 Raumordnungsrechtliche Vorgaben	7
3.2 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)	7
3.3 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	8
3.4 Teilfortschreibung Windenergie	13
3.5 2. Teilfortschreibung Windenergie (Änderung).....	14
4. PLANUNG	15
4.1 Planungsabsicht	15
4.2 Lage.....	16
4.3 Windraftanlagen – Stand der Technik	16
4.4 Windatlas Baden-Württemberg	17
4.5 Schattenwurf.....	18
4.6 Schallimmissionen.....	18
4.7 Übermäßige Optische Dominanz	19
4.8 Eisabwurf.....	20
4.9 Landschaftsbild	20
4.10 Artenschutz	21
4.11 Verkehrstechnische Erschließung.....	22
4.12 Brandschutz.....	22
4.13 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	22
4.14 Wasserschutzgebiete	22
4.15 Denkmalschutz.....	22
4.16 Richtfunkstrecken	23
4.17 Leitungsgebundene Infrastruktur	24
4.18 Belange der Bundeswehr	24
4.19 Altlasten.....	24
4.20 Beschreibung der einzelnen Sonderbauflächen.....	25
5. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	29
5.1 Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	29
5.2 Jetzige / Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan	29
5.3 6. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung der Windkraftnutzung“	29
5.4 Standortwahl	31
5.5 Planungsrechtliche Festsetzungen.....	33
5.6 Umweltbericht	33
5.7 Auswirkungen der 20. Flächennutzungsplanänderung	34
RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONS- UND INTERNETQUELLEN	36

Bearbeitung:
E. G ö b e l

1. EINFÜHRUNG

1.1 VERWALTUNGSRAUM TAUBERBISCHOFSCHEIM

Tauberbischofsheim, Kreisstadt des Main-Tauber-Kreises, liegt verkehrsgünstig in Mitten des Lieblichen Taubertals an der Romantischen Straße. Der Main-Tauber-Kreis wird der Region Franken zugeordnet.

Die Stadt Tauberbischofsheim bildet mit Werbach, Großbrinderfeld und Königheim eine Verwaltungsgemeinschaft. Auf dem Gebiet der Flächennutzungsplanung nimmt die Stadt Tauberbischofsheim als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach diese Aufgabe wahr.

1.2 GEMEINDE KÖNIGHEIM

Die Gemeinde Königheim liegt im nördlichsten Kreis Baden-Württembergs, dem Main-Tauber-Kreis, westlich der Kreisstadt Tauberbischofsheim im idyllischen Brehmbachtal. Die Gemeinde Königheim mit den Ortsteilen Gissigheim, Pülfringen und Brehmen hat eine Einwohnerzahl von 3.007 (Stand Juni 2019); die Gemarkungsfläche der Kerngemeinde und aller Ortsteile weist eine Fläche von 6.123 ha aus.

1.3 BÜRGERENERGIE KÖNIGHEIM GMBH & CO. KG

Die Gemeindeverwaltung Königheim sieht eine ihrer Hauptaufgaben im kommunalen Klimaschutz und will zusammen mit der ZEAG Energie AG aus Heilbronn die Energiezukunft im Raum Königheim mitgestalten. Sie und eine noch zu gründende BürgerEnergiegenossenschaft bilden zusammen eine Betreibergesellschaft für erneuerbare Energien:

die **BürgerEnergie Königheim GmbH & Co. KG (BEK)** mit Sitz in Königheim

Die noch zu gründende BürgerEnergiegenossenschaft bietet Bürgern, Vereinen, Gewerbetreibenden, etc. die Möglichkeit, bereits mit einer kleinen Einlage von wenigen hundert Euro sich an den Projekten erneuerbarer Energien zu beteiligen. Die ZEAG Energie AG übernimmt die Geschäftsführung, Planung und Realisierung und stellt die Finanzierung der BEK sicher. Sie nimmt die unternehmerische Verantwortung für den Betrieb der Anlagen wahr, hält die übrigen Anteile an der BEK und verpflichtet sich, Anteile an die BürgerEnergiegenossenschaft und an die Gemeinde zu verkaufen. Der Gemeinde Königheim obliegt die Kontrollfunktion der Betreibergesellschaft.

1.4 PLANUNGSANLASS

Das Thema „Windkraftsteuerung“ wurde bereits im Zuge der 6. Flächennutzungsplanänderung mit Genehmigung vom 20.04.2016 behandelt. Im Rahmen dieser Änderung wurden kommunale Rahmenbedingungen auf der Grundlage von festgelegten Kriterien für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung im Verwaltungsraum Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach festgesetzt. Diese Flächennutzungsplanänderung mit Steuerungswirkung für Windkraftanlagen soll weiterhin Rechtskraft besitzen.

Ausgangspunkt für die beabsichtigte 20. Flächennutzungsplanänderung sind die Darstellungen der rechtskräftigen 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Steuerung der Windkraftnutzung“, bei der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Rahmen einer gesamtträumlichen Flächenplanung ausgewiesen wurden. Neben der Bündelung von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen soll außerhalb derselben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Ausschluss von Windkraftanlagen erfolgen, um einer unerwünschten unregelmäßigen Belegung des Landschaftsraumes mit Windkraftanlagen wirksam zu begegnen.

Die Gemeinde Königheim plant aktuell aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zum Klimaschutz, aber auch im Hinblick auf eine unabhängige Versorgungssicherheit die Ausweisung weiterer Standorte für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Königheim, zusätzlich zu den auf dem Gemeindegebiet Königheim bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen K1 und K2. Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Isolierte Positivplanung Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet Königheim“ sollen insgesamt fünf weitere Flächen für die Windkraftnutzung in Ergänzung zur gesamtträumlichen Planung der 6. FNP-Änderung „Steuerung der Windkraftnutzung“ ausgewiesen werden. Die planerische Absicht, weitere Standorte für Windkraftanlagen auf dem Königheimer Gemeindegebiet auszuweisen, wurde bereits in öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltungen und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Königheim am 26.07.2021 behandelt.

Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.07.2021 hat die Gemeinde Königheim bei der Verwaltungsgemeinschaft den Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von sechs Sonderbauflächen KÖN 1, KÖN 2, KÖN 3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ im Zuge einer „isolierten Positivplanung“ zu ändern.

Die ersten überschlägigen Prüfungen der sechs geplanten Standorte haben allerdings ergeben, dass die geplante Sonderbaufläche KÖN 1 ein überdurchschnittlich hohes artenschutzfachliches Konfliktpotential aufweist. Folglich wurde beschlossen, die Sonderbaufläche KÖN 1 planerisch nicht weiter zu verfolgen und lediglich fünf Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ auszuweisen.

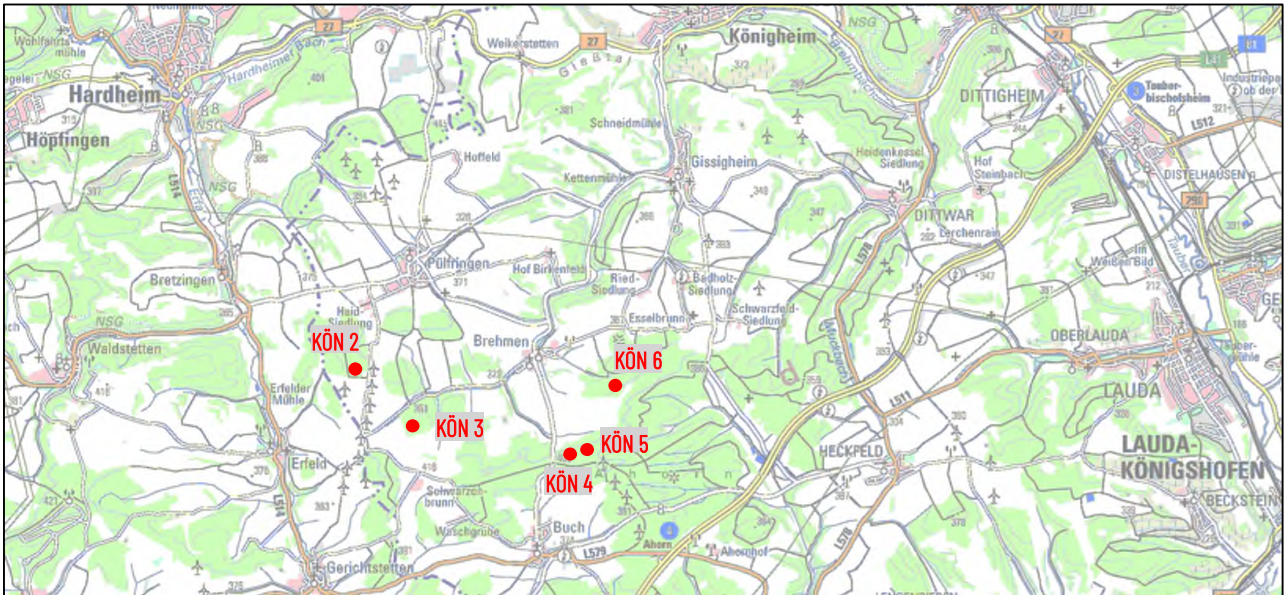


Bild 1: Top. Karte mit Darstellung der fünf geplanten Sonderbauflächen KÖN 2 bis KÖN 6 (rot) für die Windkraftnutzung - Kartengrundlage: GIS Main-Tauber-Kreis

1.5 ISOLIERTE POSITIVPLANUNG

Die Ausweisung der fünf Sonderbauflächen KÖN 2, KÖN 3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 soll im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung“ erfolgen. Die Regelung des § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer separaten bzw. zusätzlichen Ausweisung von einzelnen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung nachträglich und anknüpfend zur rechtskräftigen 6. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung der Windkraftnutzung“. Nach dieser Vorschrift bleiben die vorhandenen Darstellungen der 6. Flächennutzungsplanänderung unberührt (insbesondere deren grundsätzliche sogenannte außergebietliche Sperrwirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB), wenn im Zuge einer „isolierten Positivplanung“ zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung bzw. der 6. Flächennutzungsplanänderung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Die isolierte Positivausweisung zielt nur auf die jeweils beplante Sonderbaufläche ab und entfaltet darüber hinaus keine Rechtswirkungen, insbesondere keine außergebietliche Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Es handelt sich nicht um die Ausweisung einer weiteren „Konzentrationszone“, weil die Planung keine Konzentrationswirkung entfaltet. Durch die Ausweisung der Sonderbauflächen werden der Windenergienutzung weitere Flächen zur Verfügung gestellt, indem sie an ihren Standorten die sich aus der geltenden 6. Flächennutzungsplanänderung ergebende Ausschlusswirkung überlagert. Nach Rechtskraft der Positivplanung bleibt die sich aus der geltenden 6. Flächennutzungsplanänderung ergebende Ausschlusswirkung unberührt, allerdings nicht innerhalb der zusätzlich geplanten Sonderbauflächen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach möchte die Steuerungsmöglichkeit einer „isolierten Positivplanung“ im Rahmen der 20. Flächennutzungsplanänderung nutzen. Bei der „isolierten Positivplanung“ muss – im Gegensatz zu einer neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanung – nicht erneut eine schlüssige, planerische Gesamtkonzeption für den Verwaltungsraum vorliegen. Nach § 245e Abs.1 BauGB ist es ausreichend, die Abwägung im Rahmen einer „isolierten Positivplanung“ auf die Belange zu beschränken, die durch

die Darstellung der zusätzlichen Sonderbauflächen berührt werden. Die „isolierte Positivplanung“ verschafft der Windenergie somit ein „Mehr“ an Raum, ohne dass erneut begründet werden muss, dass dadurch bzw. zusammen mit den vorhandenen Darstellungen der 6. Flächennutzungsplanänderung die Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 erfüllt werden.

1.6 GELTUNGSBEREICH /EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der Geltungsbereich der **20. FNP-Änderung „Isolierte Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet Königheim“** umfasst folgende Grundstücke der insgesamt fünf Sonderbauflächen mit den Flurstücknummern:

- ⊕ Sonderbaufläche **KÖN 2**: Teilfläche aus 9088
- ⊕ Sonderbaufläche **KÖN 3**: Teilfläche aus 9224
- ⊕ Sonderbaufläche **KÖN 4**: Teilfläche aus 5902/3
- ⊕ Sonderbaufläche **KÖN 5**: Teilfläche aus 5902/3
- ⊕ Sonderbaufläche **KÖN 6**: Teilfläche aus 5901

Eigentümer der beanspruchten Flächen ist die Gemeinde Königheim.

1.7 PLANUNTERLAGEN

Die **20. Flächennutzungsplanänderung „Isolierte Positivplanung Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet Königheim“** der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach beinhaltet folgende Unterlagen:

- ⊕ **Planzeichnung** im Maßstab 1: 15.000 mit Stand 13.03.2024, erstellt von der **ibu**-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim
- ⊕ **Begründung** mit Stand 13.03.2024, erstellt von der **ibu**-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim
- ⊕ **Umweltbericht** mit Stand 12.03.2024, erstellt durch das Büro **Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung**, 64285 Darmstadt.

Folgende Anlagen liegen der **20. Flächennutzungsplanänderung** bei:

- ⊕ **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** mit Stand März 2024, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.
- ⊕ **Avifaunistische Stellungnahme** mit Stand März 2024, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.
- ⊕ **Fachgutachterliche Einschätzung FFH-Arten** mit Stand August 2023, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.
- ⊕ **Fachgutachterliche Stellungnahme Fledermäuse** mit Stand August 2023, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.
- ⊕ **FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 6523341** mit Stand August 2023, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.
- ⊕ **Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung** mit Stand August 2023, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.
- ⊕ **Alternativenprüfung für die Sonderflächen 4 und 5** mit Stand März 2024, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.

1.8 PLANUNGSSTAND

Entwurf für die öffentliche Auslegung

1.9 VERFAHREN - ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 13. April 2022 die **20. Flächennutzungsplanänderung – „Isolierte Positivplanung Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet Königheim“** – für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. ZIELE DER PLANUNG

2.1 ZIEL DES KLIMASCHUTZGESETZES - TREIBHAUSGASNEUTRALITÄT

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Klimaschutz, als einer der größten Herausforderungen unserer Zeit, erfordert folglich die Unterstützung und Mitgestaltung aller. Das Klimaschutzgesetz richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft.

Aufgrund dessen sind die Kommunen angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorliegende 20. Flächennutzungsplanänderung der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

2.2 TEILFLÄCHENZIEL DES KLIMASCHUTZ- UND KLIMAWANDELANPASSUNGSGESETZ (KLIMAG BW) - FLÄCHENBEITRAG

Nach § 20 des KlimaG BW werden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ein Wert von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel festgelegt.

2.3 RAUMORDNERISCHE PLANUNGSZIELE

Mit der Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung wird dem Ziel und dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes 2002 entsprochen, auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken sowie verstärkt regenerative Energien zu nutzen.

Ebenso wird dem Grundsatz des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 Rechnung getragen, die Energieerzeugung in der Region Heilbronn-Franken an der längerfristigen Zielsetzung der Umweltverträglichkeit auszurichten. Weiter wird im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgeführt, dass der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren ist. Die Energieversorgung ist so auszubauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen. Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerative Energien wie im vorliegenden Fall „Windenergie“ genutzt werden.

2.4 ZIEL DER VERSORGUNGSSICHERHEIT

Russlands Krieg gegen die Ukraine deckte schonungslos unsere Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten aus Russland auf. Gleichzeitig führt Russland über seine Energielieferungsmonopole einen Wirtschaftskrieg gegen Europa. Eine bedeutende Folge davon war eine Energiekrise für die EU, insbesondere für Deutschland. Die Aufgabe besteht nun darin, diese Abhängigkeit zu beenden und zugleich wirksam die Klimakrise zu bekämpfen.

Die Hauptherausforderung angesichts des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine liege darin, eine bezahlbare, saubere, sichere und – möglichst zügig – auch unabhängige Energieversorgung für Deutschland sicherzustellen.

Die Energieministerinnen und Energieminister der Länder haben dahingehend einen gemeinsamen Beschluss „Energie für eine Zukunft in Freiheit und Sicherheit“ gefasst. Bund und Länder sehen im schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtigstes Instrument für eine von Russland unabhängige Energieversorgung.

2.5 KOMMUNALES PLANUNGSZIEL – AUSWEISUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN

Mit der Ausweisung von fünf Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ soll zum einen der Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zur Energiewende im Verwaltungsraum weiterhin gefördert werden. Zum anderen hat die 20. Flächennutzungsplanänderung zum Ziel, weitere konfliktarme und umweltverträgliche Standorte für Windkraftanlagen zu schaffen. Konflikte mit Siedlungsnutzungen sollen mit der Planung vermieden und Beeinträchtigungen der Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes verhindert bzw. möglichst minimiert werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird zudem die Grundlage für die weiterführenden Genehmigungsplanungen geschaffen.

3. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

3.1 RAUMORDNUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Für die Planung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des **Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)** und des **Regionalplans Heilbronn-Franken 2020** von Bedeutung. Hinzu kommen ergänzend die im Regionalplan enthaltenen Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken sowie die Darstellungen in der Teilfortschreibung Windenergie, genehmigt am 30.09.2015, des Regionalplans Heilbronn-Franken.

Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen überörtlichen Nutzungen im Raum untereinander und gegeneinander abzuwägen. Bereits auf raumordnerischer Ebene liegen Aussagen zur Siedlungsentwicklung zum Freiraumschutz sowie zur Land- und Forstwirtschaft vor, die bei der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind.

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG (LEP 2002)

3.2.1 Allgemein

Nach dem Landesentwicklungsplan liegt der Main-Tauber-Kreis in der Region Franken. Alle Gemeinden im Main-Tauber-Kreis, damit auch alle Gemarkungsflächen der Gemeinde Königheim mit ihren Ortsteilen, werden dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Das Plangebiet gehört innerhalb des Landesentwicklungsplanes zum Mittelbereich Tauberbischofsheim.

3.2.2 Ziele und Grundsätze

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP) enthält nicht nur Vorgaben, die auf Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden müssen, sondern bindet auch die Träger der Bauleitplanung.

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

.....

4.2 **Energieversorgung** (Grundsätzliches)

.....

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*

.....

- (Stromerzeugung)
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

.....
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

-
5.3.5 (Z) „Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“

.....
Die Ziele des Plansatzes **PS 5.3.5** werden im Rahmen der Planung gewürdigt. Waldflächen mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion sind von der Planung nicht betroffen.

3.3 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

3.3.1 Allgemein

Die Gemeinde Königheim mit ihren Ortsteilen liegt gemäß der regionalplanerischen Darstellung im Bereich der Landesentwicklungsachse Walldürn/Hardheim – Tauberbischofsheim – (Würzburg).

Die Planbereiche liegen gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte in einem Wasserschutzgebiet.

Alle Planbereiche – KÖN2, KÖN3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 – liegen innerhalb von Vorranggebieten (VRG) für die Forstwirtschaft (PS 3.2.4). Des Weiteren werden die Planbereiche KÖN3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 von einem Vorbehaltsgebiet (VBG) für Erholung (PS 3.2.6.1).

Die Planbereiche KÖN 2 und KÖN 3 liegen im Nahbereich zum Vorranggebiet für regional bedeutsame Windkraftanlagen mit der lfd. Nummer 36_TBB.

Ansonsten bestehen keine weiteren Überlagerungen mit festgesetzten Flächen der regionalen Freiraumstruktur.

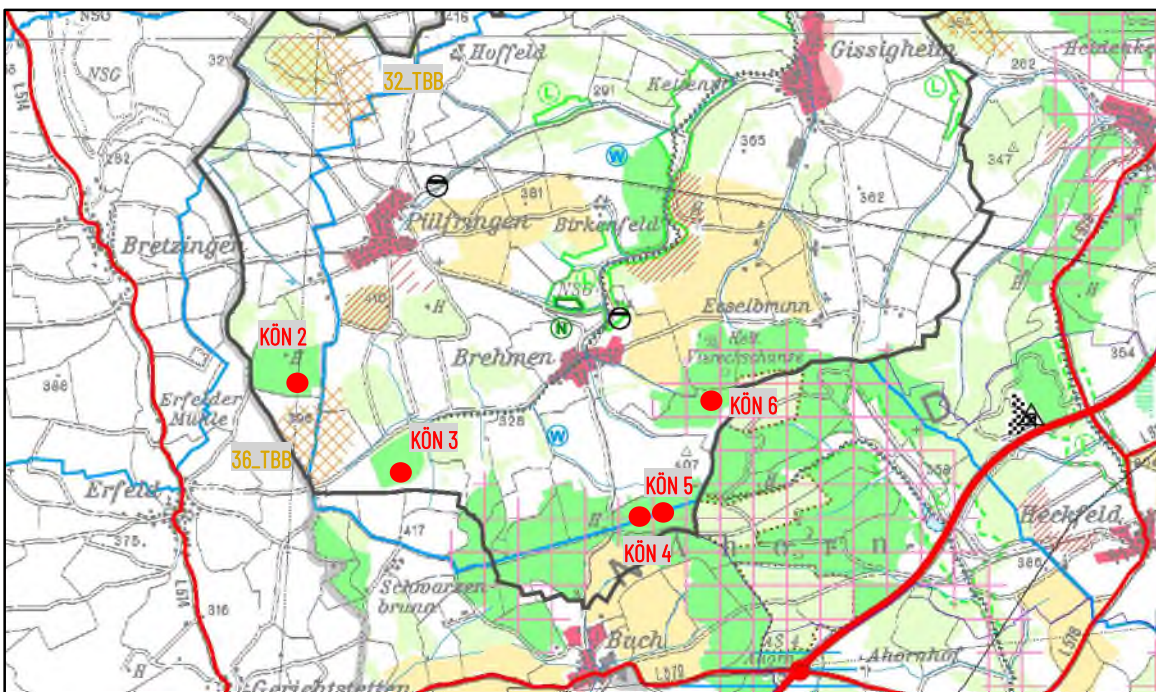


Bild 2: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 mit Darstellung der Planbereiche KÖN 2 bis KÖN 6 (unmaßstäblich)

3.3.2 Vorranggebiet für die Forstwirtschaft

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft

.....

Z (6) *Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.*

G (7) *Unvermeidbare Eingriffe in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sollen möglichst in räumlicher Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen werden.*

.....

Betrachtung der raumordnerischen Zielsetzung

Die fünf geplanten Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung liegen innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft.

PS 3.2.4 Z (6) besagt, dass die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten sind. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.

Nach der Begründung zu PS 4.2.3.3.1 wird in den Fällen, in denen sich die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für die Forstwirtschaft überlagern, der Windenergienutzung Vorrang gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzungen und Funktionen eingeräumt.

Aufgrund des besonderen Schutzcharakters der Vorranggebiete für Forstwirtschaft sollen die nachfolgenden Standortanforderungen nach PS 3.2.4 Z (6) erfüllt werden:

⊕ Ausreichende Windgeschwindigkeit

Im Windatlas BW 2019 wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen. Die Windleistungsdichten in den geplanten Sonderbauflächen liegen im Bereich 260 W/m² - 320 W/m².

Alle Sonderbauflächen können als ausreichend windhöflich eingestuft werden. Die geplanten Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Windhöflichkeit folglich einen substantiellen Beitrag zur Windstromproduktion und damit auch zur CO₂-Einsparung in der Region Heilbronn-Franken leisten.

⊕ Gute Standorteignungen

Um die Windkraftanlagen an den eigentlichen Standort zu bringen werden fast ausschließlich bereits vorhandene Waldwege oder landwirtschaftliche Wege genutzt.

Eine verkehrstechnische Erschließung der jeweiligen Sonderbauflächen ist folglich gegeben.

In der Regel werden bereits vorhandene Wege genutzt bzw. ausgebaut, die bereits für Transporte im Rahmen der Waldbewirtschaftung ausgelegt sind. Diese können außer für Transporte zur Baustelle auch für die Verlegung der Stromleitung genutzt und im günstigen Fall auch für den benötigten Platz zum Bau der Windkraftanlage miteinbezogen werden.

⊕ Erhaltung der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft

Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen sind jeweils nur eine Windkraftanlage geplant.

Grundsätzlich gilt ein Vermeidungsgebot welches besagt, dass vermeidbare Eingriffe in die Natur- und Landschaft zu unterlassen sind. Dies gilt insbesondere, für ökologisch wertvolle Bereiche. Generell wird angestrebt, ökologisch hochwertige Bereiche durch eine optimierte Standortwahl innerhalb der jeweiligen Sonderbaufläche zu schonen.

Dadurch sollen die Funktionen des Vorranggebietes –Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie Schutz des Bodens und der Holzproduktion- weitgehend erhalten bleiben.

Hinweis zur Flächeninanspruchnahme: Bei der Flächeninanspruchnahme gilt es zu unterscheiden zwischen Flächen, die dauerhaft gerodet werden, und Flächen, die nur für die Bauphase bereitgehalten werden. Aktuelle Erhebungen zeigen (FA Wind 2020), dass dauerhaft durchschnittlich ca. 0,5 Hektar für den Betrieb einer Windenergieanlage gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,4 Hektar freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden. (Quelle: Themenpapier des Umwelt Bundesamtes „Windenergie im Wald“ vom März 2021). Insgesamt sind fünf Sonderbauflächen mit einem Flächenumfang von 30,4 ha geplant. Ausgehend von einer Windkraftanlage je Sonderbaufläche werden unter Ansatz des zuvor genannten Sachverhalts insgesamt ca. 2,5 ha in Anspruch genommen; dies entspricht einem prozentualen Flächenanteil von ca. 8,2 %.

⊕ Fehlen freiraumschonender Alternativen

Die Standorte der geplanten Windenergiegebiete sind das Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Belange. Dabei wurden Belange der Biodiversität, des Naturschutzes, der forstwirtschaftlichen Nutzung im Wald, der Erholungsfunktion des Waldes auf der einen Seite berücksichtigt. Auf der anderen Seite wurde aber auch – nicht minder wichtig – auf die Belange der betroffenen Ortschaften und die Verhinderung einer übermäßigen Dominanz der Windenergieanlagen auf die Wohnbevölkerung der betroffenen Ortschaften das Landschaftsbild, Belange der Landwirtschaft usw. Rücksicht genommen. Dabei resultiert sowohl die Anzahl der einzelnen Windenergiegebiete und deren Lage auf einem langwierigen Abstimmungsprozess mit den einzelnen Ortschaften. Die Standorte und die Anzahl der Flächen sind so gewählt, dass diese keine übermäßige Belastung und Dominanz für einzelne Ortschaften erzeugen, Dabei geht es weniger um die Höhe der Windkraftanlagen, als um deren mögliche Zahl und horizontale Ausdehnung (optische Dominanz in der „Breite“) – daher auch die geringen Größen der Flächen und deren „Entzerrung“. Zudem versuchte man die Sonderbauflächen – sofern möglich – auch dort zu positionieren, wo Windkraftanlagen schon vorhanden sind. Wichtig waren also – um auch in die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten – gerade auch diese Gesichtspunkte der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen in Verbindung mit dem Ziel möglichst an vorhandene Vorbelastungen anzuknüpfen und die Ortschaften vor einer übermäßigen Dominanz „in der Breite“ zu schützen. Die geplanten Standorte der sind das Ergebnis dieses langwierigen Kompromisses. Der Umstand, dass diese im Wald liegen, hat dabei natürlich auch einen nicht unerheblichen Abschirmungseffekt im Hinblick auf deren Wahrnehmbarkeit in der Landschaft.

Fazit

Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist die Ausweisung von Flächen. Dabei hat man sich dazu entschieden, nicht eine oder mehrere große Flächen auszuweisen, sondern punktuell kleinere Flächen jeweils für maximal eine Windkraftanlage im Wege der isolierten Positivplanung zur Verfügung zu stellen. Damit soll die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen beschränkt werden, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG) und den betroffenen Belangen der umliegenden Ortschaften, der Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu erreichen, so dass die Aufstellung einzelner Windkraftanlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass im überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) der Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien neu definiert wurde. Unter § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ EEG 2023 ist festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu

treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Im Kontext zu der raumordnerischen Zielsetzung und den Festlegungen des EEG besteht folglich die Intention der Verwaltungsgemeinschaft, die Wertung der Regionalplanung auf die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen aufzuweiten und den erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber der Forstwirtschaft einzuräumen.

3.3.3 Vorbehaltsgebiet für Erholung

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

- 3.2.6 *Gebiete für Erholung*
- 3.2.6.1 *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung*
- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt.*
-
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*
- G (5) *Die Nutzungsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete für Erholung für die landschaftsgebundene Erholung ist durch eine auf die Bedürfnisse angepasste Erholungsinfrastruktur sicher zu stellen. Die innerhalb der Vorbehaltsgebiete gelegenen Freizeitschwerpunkte, Heilbäder, Luftkurorte und Erholungsorte sollen dabei prioritär als Angebotsschwerpunkte entwickelt werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist möglichst zu erhalten.*
-

Betrachtung der raumordnerischen Zielsetzung

Die drei geplanten Sonderbauflächen KÖN 4, KÖN 5 und KÖN6 liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, in dem die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden sollen.

Als Vorbehaltsgebiete für Erholung werden Landschaftsräume festgelegt, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit, der Ausgewogenheit der Kulturlandschaft und der geringen Umweltbelastung sowie der natürlichen und nutzungsbedingten Voraussetzungen für extensive landschaftsgebundene Erholungstätigkeiten, wie etwa Radwandern und Wandern, eignen. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der einzelnen Erholungsereignisse steht in diesen Bereichen die zusammenhängende Erhaltung der Erholungseignung und der landschaftlichen Eigenart im Vordergrund. Maßnahmen die geeignet sind die Eigenart und die Erholungsqualität in diesen Räumen zu beeinträchtigen sollten unterlassen oder wenn unvermeidbar auf ausgewählte Teilräume beschränkt werden.

Anlagenbedingt ergeben sich beim Bau von WKA prinzipiell erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der damit verbundenen Erholungseignung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft können somit weiträumig deutlich verändert und vermindert werden. Durch die Größe der Anlagen ergeben sich – je nach Standort – teils erhebliche Nachteile beim Erholungspotenzial, allerdings nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Vorbehaltsgebietes. Obwohl innerhalb der Sonderbauflächen lediglich eine Windkraftanlage vorgesehen ist, bedeutet dies für das „Schutzgut Mensch“ eine Veränderung vertrauter Sichtachsen. Diese durch die Windräder verursachten Veränderungen werden subjektiv sehr unterschiedlich empfunden und können als störend wahrgenommen werden, das sich wiederum negativ auf das Erholungspotential auswirkt.

Wie im anliegenden Umweltbericht dargestellt ergibt sich beim Schutzgut Landschaftsbild und der damit verbundenen Erholungseignung demnach in jedem Fall ein verbleibendes Defizit.

Der Gemeinde Königheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Erholung, zum anderen die Belange des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und stellt das Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Zugrundlegung der standörtlichen und der sonstigen umweltbezogenen Aspekte sowie der Grundstücksverfügbarkeit dar.

Unter Zugrundelegung des dargestellten Sachverhalts und der EEG-Festlegung, erneuerbare Energien als vorrangiger Belang zu bewerten, hat sich die Gemeinde Königheim entschieden, sowohl dem Klimaschutz als auch der zwingend notwendigen Versorgungssicherheit Vorrang einzuräumen.

3.3.4 Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen

Auf dem Gemeindegebiet Königheim sind insgesamt zwei vom Regionalverband Heilbronn-Franken festgesetzte regionalplanerische Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen vorhanden. Im Hinblick auf die raumordnerische Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurden diese regionalplanerischen Vorranggebiete mit der Bezeichnung 32_TBB und 36_TBB im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung in das Planwerk übernommen und im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB gleichrangig zu den kommunalen Konzentrationszonen dargestellt, d.h. Windkraftanlagen sind generell sowohl in den kommunalen Konzentrationszonen als auch in den regionalplanerischen Vorranggebieten zulässig. Künftig sollen fünf weitere Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung auf dem Königheimer Gemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Die Ausschlusswirkung bezieht sich somit auf Flächen außerhalb der kommunalen Konzentrationszonen und außerhalb der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen sowie außerhalb der geplanten Sonderbauflächen.

3.3.5 Energieversorgung

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

4.2 **Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

4.2.1 **Grundsätze zum Einsatz von Energie**

- G (1) *Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.*
- G (2) *Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.*
- N (3) *Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*
- N (4) *Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.*
- N (5) *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.*

.....

4.2.2 **Strom- und Wärmeversorgung**

4.2.2.1 **Allgemeine Anforderungen**

.....

- N (3) *Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner,*

leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern.

.....

4.2.3 Räumliche Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

4.2.3.1 Grundsätze der räumlichen Steuerung

G (1) Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.

.....

G (2) Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.

.....

G (3) Teilräumliche Überlastungen durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.

.....

Betrachtung der raumordnerischen Zielsetzung

Nach dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) und dem Regionalplan Heilbronn-Franken ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird dieser Zielsetzung entsprochen.

Für die Stromerzeugung sollen dabei verstärkt regenerative Energien genutzt werden, wobei neben der Wasserkraft und der Photovoltaik vor allem die Windenergie die Möglichkeit bietet, während des Anlagenbetriebs ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Die Nutzung der Windenergie trägt folglich deutlich zur CO₂-Minderung bei.

Die Erzeugung von Strom aus Windenergie zeichnet sich insbesondere durch ihre hohe Umweltverträglichkeit aus. Denn im Gegensatz zur Nutzung fossiler Energieträger gehen von Windkraftanlagen keine CO₂-Emissionen aus; zudem entstehen keine umweltschädlichen Abfallprodukte wie dies etwa bei der Nutzung der Kernenergie der Fall ist. Für fast alle, in einer WKA verwendeten Materialien existieren geeignete Entsorgungswege, wodurch eine Recyclingquote von 80-90 % erreicht werden kann. Eine Ausnahme bildet die Rotorblattentsorgung, hierbei besteht weiter Forschungsbedarf nach einer ökonomisch und ökologisch sinnvollen Verwertung (Quelle: TU Dresden / Fraunhofer ICT „Recycling von Windkraftanlagen“).

Die Stromerzeugung aus Windenergie kann daher für sich in Anspruch nehmen, einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

3.4 TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Mit dem durch die Landesregierung formulierten Ziel zum beschleunigten Ausbau der Windkraft wurde den Regionalverbänden ein entsprechender Handlungsauftrag erteilt. Nach dem Entwurf des Landesplanungsgesetzes sollen Regionalverbände Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juli 2014 die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 aufgestellt. Der Regionalplan Heilbronn-Franken, Teilfortschreibung Windenergie wurde durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg am 30.09.2015 genehmigt.

Auf dem Königheimer Gemeindegebiet sind insgesamt zwei vom Regionalverband Heilbronn-Franken festgesetzte regionalplanerische Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen vorhanden – Gebiete KÖN_32 und KÖN_36. Im Verwaltungsraum Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach sind insgesamt sechs dieser Vorranggebiete vorhanden:

Tabelle 1: Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen

Vorranggebiet	Gemarkung / Lage	Gebietsgröße
12_TBB	Nordwestlich Werbach-Wenkheim	34,6 ha*
13_TBB	Nördlich Werbach-Wenkheim	33,7 ha*
24_TBB	Westlich Großbrinderfeld	25,9 ha*
32_TBB	Südlich von Pülfringen	78,9 ha*
34_TBB	Südöstlich Königheim	23,7 ha*
36_TBB	Südwestlich Königheim-Pülfringen	52,9 ha*
Summe der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen im Verwaltungsraum		249,7

* Die Flächenangaben sind der Tabelle unter Ziffer 4.2.3.3.1 der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 entnommen. Die Flächen der Vorranggebiete wurden im Rahmen der 6. FNP-Änderung auf der Grundlage der genehmigten Teilfortschreibung digitalisiert (Blatt 02, 03 und 04)

Die regionalplanerischen Vorranggebiete **KÖN_32** und **KÖN_36** umfassen in der Summe **131,8 ha**; dies entspricht ca. 2,2 % des Königheimer Gemeindegebietes.

3.5 2. TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE (ÄNDERUNG)

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat laut Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes in Verbindung mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg die Aufgabe, bis zum Jahr 2025 1,8 % der Regionsfläche für den Ausbau von Windenergie im Regionalplan als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen. Konkret bedeutet dies, dass auf den Gebieten des Stadtkreises Heilbronn und der Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall und Main-Tauber insgesamt ca. 8.577 Hektar für den Ausbau von Windenergieanlagen durch den Regionalverband festgelegt werden müssen. Laut den gesetzlichen Vorgaben des Landes muss die Ausweisung der Vorranggebiete bis zum 30.09.2025 abgeschlossen sein. Gelingt diese Ausweisung, sind Windkraftanlagen nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten zulässig, die allerdings auf kommunaler Ebene durch Flächenausweisungen (z.B. durch Sonderbauflächen für Windenergie) ergänzt werden können. Gelingt dies nicht, findet keine planerische Steuerung mehr statt. Windkraftanlagen sind dann gemäß § 249 (7) BauGB spätestens ab dem 31.12.2027 in der gesamten Region auf Grundlage von § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen zulässig. Ab diesem Datum treten auch alle geltenden Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windkraft außer Kraft. Natürlich würden in dem Fall dennoch die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der TA Lärm sowie die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes greifen. Die für Windkraft zur Verfügung stehende Fläche wäre allerdings erheblich größer als 1,8%.

Um die Aufgabe eines planerisch gesteuerten Windenergieausbaus zu erfüllen und die Energiewende weiter voranzubringen, erarbeitet der Regionalverband aktuell seine zweite Teilfortschreibung Windenergie. In Ergänzung der bereits bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zu Windenergie sollen weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt werden. Ziel der Teilfortschreibung ist es, durch regionalplanerische Ausweisungen und Festlegungen den Ausbau der Windenergie deutlich zu beschleunigen und dadurch eine langfristig sichere und klimaneutrale Energieversorgung der Region zu erreichen. Dabei steht im Vordergrund, kurzfristig einen Zubau an geeigneten Standorten zu ermöglichen, die zugleich durch das bestehende Stromnetz gut erschlossen sind.

Im Oktober 2022 hat der Planungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie zusammen mit der Teilfortschreibung Solarenergie gefasst.

4. PLANUNG

4.1 PLANUNGSABSICHT

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zur Erreichung der gesetzlich formulierten Klimaschutzziele, aber auch im Hinblick notwendige Erhöhung der Versorgungssicherheit möchte die Gemeinde Königheim mit der Ausweisung weiterer Standorte für die Windkraftnutzung weiterhin einen aktiven Beitrag zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien leisten.

Die Gemeinde Königheim plant folglich die Ausweisung weiterer Standorte für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Königheim. Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Isolierte Positivplanung Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet Königheim“ sollen insgesamt fünf weitere Flächen für die Windkraftnutzung in Ergänzung zu den kommunalen Konzentrationszonen und zu den regionalplanerischen Vorranggebieten ausgewiesen werden. Es besteht die planerische Absicht seitens der Gemeinde Königheim, in jeder Sonderbaufläche maximal eine Windkraftanlage entstehen zu lassen.

Bei der Ausweisung der einzelnen Flächen wurde auf das Standortauswahlverfahren der 6. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung der Windkraft“, im speziellen auf die Ausschlusskriterien („harte Tabuzonen“) Bezug genommen.

Neben dem definierten Abstandswert von 700 Meter zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung wurde bei der Standortwahl berücksichtigt, dass die Sonderbauflächen sich außerhalb von Schutzgebieten befinden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Natur- und Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete und Biotopflächen.

Nach Vorgabe der Wehrbereichsverwaltung Süd ist für die Hubschrauber-Tiefflugstrecken ein Sicherheitsabstand von 1,5 km d.h. ein Flugkorridor mit einer Gesamtbreite von 3 km als Ausschlusskriterium („harte“ Tabuzone) festgesetzt. Diese Festlegung wurde auf der Grundlage aktueller Tiefflugstrecken in der Königheimer Raumschaft ebenfalls berücksichtigt, um die Flugsicherheit weiterhin zu gewährleisten und die Beeinträchtigung militärischer Belange zu vermeiden.

Folgende weitere im Rahmen der 6. FNP-Änderung definierten „harte Tabuzonen“ werden durch die Ausweisung der Sonderbauflächen Bauflächen berücksichtigt:

- ⊕ Grünflächen mit Schutzanspruch (Kleingärten, Parkanlagen, Friedhöfe, etc.) → Flächenfreihaltung.
- ⊕ Grünflächen ohne Schutzanspruch (Freizeitanlagen, Sportplätze, etc.) → Flächenfreihaltung.
- ⊕ Klassifizierte Straßen → Flächenfreihaltung der Anbauverbotszone.
- ⊕ Freileitungen ab 110 kV → Flächenfreihaltung des Sicherheitsabstandes (= Nabenhöhe der Windkraftanlage zzgl. 1/2 Rotordurchmesser).
- ⊕ Flug- und Landeplatz → Flächenfreihaltung.
- ⊕ Fließgewässer 2. Ordnung → Flächenfreihaltung eines 50 m breiten Streifens zum Gewässerrand.
- ⊕ Wasserschutzgebiet Zone I und Zone II → Flächenfreihaltung.
- ⊕ Vorranggebiet Erholung → Flächenfreihaltung.
- ⊕ Wald mit ökologischer Schutzfunktion → Flächenfreihaltung.

Mit der Ausweisung der Sonderbauflächen sollen raum-, landschafts- und ortsbildverträgliche Sonderbauflächen zur Schaffung von weiterem Raum für die Windkraft geschaffen werden. Durch die Festlegung, dass maximal eine Windkraftanlage je Sonderbaufläche zulässig ist, wird eine übermäßige optische Dominanz oder Bedrängungswirkung in der Raumschaft vermieden. Wegen der drohenden Umzingelung von Pülfringen sollten entweder nur im Südwesten oder nur im Südosten neue Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen soll zum Schutz der Wohnbevölkerung zu keinen Überschreitungen der zulässigen Schallimmissionen, auch im Zusammenhang von Vorbelastungen bereits bestehender Anlagen, führen.

4.2 LAGE

Die Sonderbauflächen KÖN 2 und KÖN 3 sind auf der Gemarkung Pülfringen im räumlichen Zusammenhang zur Konzentrationszone K2 und zum regionalplanerischen Vorranggebiet 36_TBB geplant. Innerhalb der Konzentrationszone K2 bzw. des Vorranggebietes 36_TBB sind bereits fünf Windkraftanlagen vorhanden. Im Nahbereich befinden sich weitere fünf Anlagen im weiteren Verlauf in Richtung Süden, allerdings auf der Gemarkung des Hardheimer Ortsteils Erfeld im Grenzbereich zur Gemeinde Ahorn.

Die Sonderbauflächen KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 befinden sich auf der Gemarkung Brehmen. Im räumlichen Zusammenhang bzw. im Nahbereich (Umkreis 2 km) sind südlich der Sonderbauflächen KÖN 4 / KÖN 5 vier Windkraftanlagen auf der Gemarkung Ahorn-Buch (Windpark Ahorn Buch) vorhanden.

Die geplanten Sonderbauflächen KÖN 2, KÖN 3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 befinden sich alle in Waldgebieten.

Die fünf Sonderbauflächen der **20. FNP-Änderung „Isolierte Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet Königheim“** umfassen insgesamt eine Fläche von 30,4 ha.

Die einzelnen Flächen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: Lage und Größe der Sonderbauflächen

Sonderbauflächen „Windkraftnutzung“	Gemarkung / Lage	Gebietsgröße
KÖN 2	Teilfläche aus 9088, Distrikt Ringelder Wald, Gemarkung Pülfringen	5,4 ha
KÖN 3	Teilfläche aus 9224, Distrikt Heißenberg, Gemarkung Pülfringen	7,8 ha
KÖN 4	Teilfläche aus 5902/3, Distrikt Maschlanden, Gemarkung Brehmen	5,4 ha
KÖN 5	Teilfläche aus 5902/3, Distrikt Maschlanden, Gemarkung Brehmen	6,1 ha
KÖN 6	Teilfläche aus 5901, Distrikt Gelbrunn, Gemarkung Brehmen	5,7 ha
Summe der geplanten Sonderbauflächen „Windkraftnutzung“ auf dem Königheimer Gemeindegebiet		30,4 ha

4.3 WINDRAFTANLAGEN – STAND DER TECHNIK

Aus einer Vielzahl unterschiedlicher Bauweisen haben sich Anfang der 80er Jahre Windkraftanlagen mit horizontaler Drehachse, drei Rotorblättern, Getriebe und Asynchrongenerator durchgesetzt. Dieses Konstruktionsprinzip wird das "Dänische Konzept" genannt und hat weltweit eine enorme Verbreitung gefunden. Auch getriebe lose Konzeptionen mit Ringgeneratoren haben an Bedeutung gewonnen.

Seit den Anfängen der kommerziellen Windkraftnutzung in Deutschland hat die Windindustrie immer größere und leistungsfähigere Windkraftanlagen entwickelt. Seitdem ist die Windkraftanlagenleistung von 50 - 100 kW auf mittlerweile serienreife Konverter mit Leistungen von 6 MW und mehr angestiegen.

Nabenhöhen von ca. 160 m bis 170 m sind heute Stand der Technik. Unter Ansatz eines Rotordurchmessers von 160 m bis 170 m ist somit von einer Gesamthöhe bis zur Flügelspitze von bis zu 250 m auszugehen. Damit die Stand-sicherheit der Windkraftanlage gewährleistet wird, ist ein Fundament mit einem Durchmesser von 20 m bis 30 m bei einer Tiefe von bis zu 2 m erforderlich, entsprechend den vorgefundenen Baugrundverhältnissen. Im Hinblick auf den Baugrund werden u.U. weitere Gründungsmaßnahmen erforderlich (ergänzende Pfahlgründungen, etc.).

Die Jahresbetriebsstundenzahl in Baden-Württemberg beträgt je nach Standort ca. 2.000 Stunden und auch mehr. Die Ertragsprognose moderner Windkraftanlagen mit 6 MW Leistung liegt zwischen 10.000 MWh und 14.000 MWh je Anlage. Unter Ansatz eines durchschnittlichen Stromverbrauchs eines deutschen Haushalts von 3.000 kWh im Jahr können mit diesem Ertrag mehr als 3.000 Haushalte versorgt werden.

4.4 WINDATLAS BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Jahr 2011 wurde durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg die erste Fassung des Windatlas Baden-Württemberg herausgegeben. Zielsetzung war insbesondere die Verbesserung der Datengrundlage für die Windenergienutzung und die Lieferung einer fachlichen Grundlage zur Identifikation geeigneter Flächen und Standorte für die Windenergie.

Aufgrund von Verbesserungen bei der Methodik, den Computerleistungen und insbesondere der Datengrundlage (erfolgte Windmessungen und Betriebsergebnisse der neuen Windenergieanlagen) wurde der Windatlas aus dem Jahr 2011 vor kurzem durch den neuen Windatlas 2019 ersetzt.

In Anlehnung an den neuen Windatlas Baden-Württemberg wird empfohlen, für das Maß der Windhöffigkeit eines Windenergiestandortes künftig auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 Metern über Grund und einer Kappung von 15 m/s abzustellen.

Dabei wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen.

Im Anhang A des Windatlases sind diverse Kartenwerke u.a. eine Kartierung in 160 m über Grund zu entnehmen. In diesem Kartenwerk ist die „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ für ganz Baden-Württemberg dargestellt.

Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65 - 5,9 m/s in 160 m über Grund, bzw. einer Brutto-Standortgüte neu (bezogen auf den im EEG 2017 definierten Referenzstandort und die im Windatlas zu Grunde gelegten Anlagentypen) von etwa 65 - 70 %.

Als Parameter für die Bewertung der Eignung von Flächen aufgrund Ihrer Windhöffigkeit wurde in der Vergangenheit vor allem die mittlere Windgeschwindigkeit herangezogen. Im Rahmen der rechtskräftigen 6. Flächennutzungsplanänderung wurde für die Ausweisung von wirtschaftlich nutzbaren Konzentrationszonen eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von $\geq 5,5$ m/s in 140 m über Grund angesetzt.

Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65 - 5,9 m/s in 160 m über Grund, bzw. einer Brutto-Standortgüte neu (bezogen auf den im EEG 2017 definierten Referenzstandort und die im Windatlas zu Grunde gelegten Anlagentypen) von etwa 65 - 70 %.

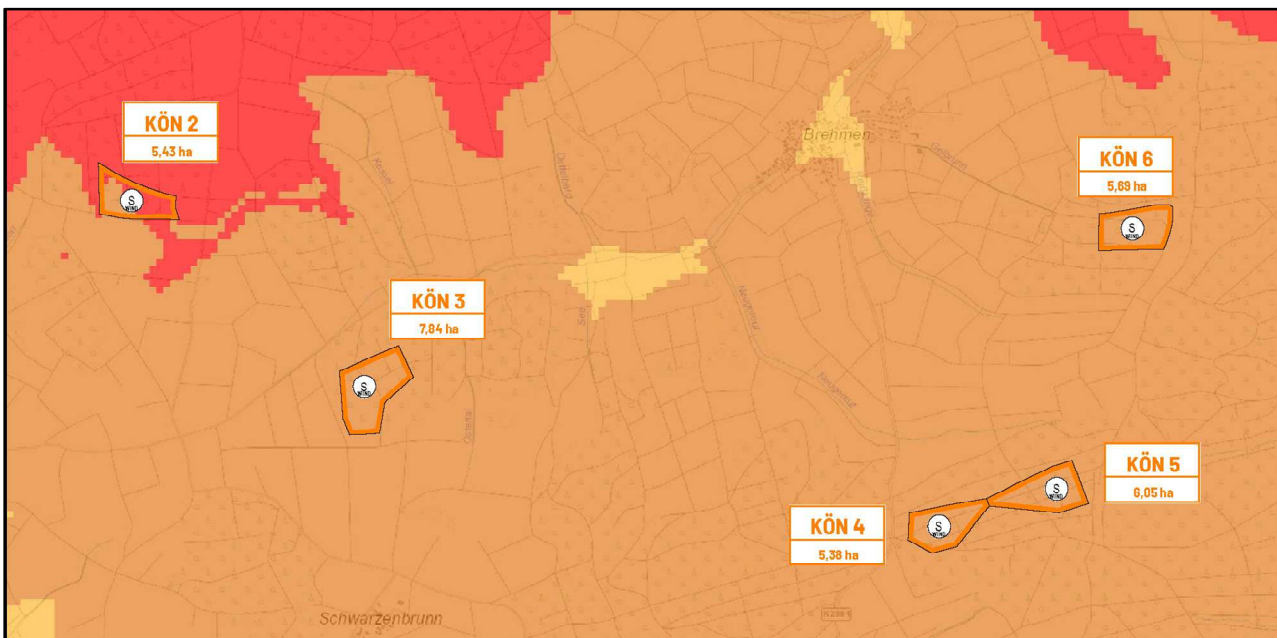


Bild 3: Auszug aus dem Windatlas – Anhang A mit Darstellung der Planbereiche KÖN 2 bis KÖN 6 (unmaßstäblich), Quelle: Windatlas / LUBW

Bei diesem Mittelwert bleibt jedoch u.a. die Häufigkeitsverteilung verschiedener Windgeschwindigkeiten unberücksichtigt. Der Parameter der mittleren Windleistungsdichte bietet den Vorteil, dass neben der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit auch die Häufigkeitsverteilung und außerdem der Einfluss der Luftdichte in den verschiedenen Höhenlagen in der Berechnung berücksichtigt wird. Er ist damit ein besseres Maß für die mögliche Stromerzeugung einer Windkraftanlage.

Dem Kartenwerk ist zu entnehmen, dass die Windleistungsdichte für alle Planbereiche über dem vom Windatlas empfohlenen Orientierungswert von 215 W/m^2 liegen. In den Sonderbauflächen sind leicht differierende Windleistungsdichten vorhanden. Die in der Standortbeschreibung dargestellten Werte der Windleistungsdichte wurden in etwa im Zentrum jeder Sonderbaufläche ermittelt.

4.5 SCHATTENWURF

Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten. Dieser Hell-Dunkel-Wechsel wird auch als „Stroboskop-Effekt“ bezeichnet. Der Schattenwurf ist neben den geometrischen Abmessungen einer Windkraftanlage und der Lagegeometrie zudem abhängig vom Sonnenstand, von den Wetterbedingungen und der Stellung des Rotors (und damit der Windrichtung). In der Regel tritt dieser Effekt in Siedlungsbereichen nur bei niedrigem Sonnenstand auf.

Für die Forderung einer Nullbeschattung besteht keine Rechtsgrundlage, da ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigungen hinzunehmen ist. Auch die Rechtsprechung hat eindeutig bestätigt, dass Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen ist. Das BImSchG schützt nur vor erheblichen Einwirkungen. Die Erheblichkeit wird üblicherweise an Hand von Grenz- und Richtwerten, im vorliegenden Fall anhand der zulässigen Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (theoretischer Wert, entspricht 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag nicht überschritten wird. Diese Werte gehen auf Untersuchungen der Universität Kiel zurück [Uni Kiel]. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind nicht bekannt, es handelt sich bei Schattenwurf also um eine Belästigung.

Unabhängig davon kann durch die Kommune / Behörde auf kooperativer Basis darauf hingewirkt werden, dass der Betreiber freiwillig auf die Ausnutzung der zulässigen Beschattungsdauer verzichtet (Einbau einer Abschalt-automatik).

Zur Minderung der Schattenwurf-Beeinträchtigungen wurde im Rahmen des Standortsuchverfahrens zur 6.FNP-Änderung „Steuerung der Windkraftnutzung“ ein Schutzabstand von 700 m zu Wohnquartieren als Tabuzone für Windkraftanlagen festgelegt. Dieser Schutzabstand wird sowohl zu Siedlungsbereichen auf dem Königheimer Gemeindegebiet als auch zu den Wohnbereichen benachbarter Gemeindeflächen eingehalten.

4.6 SCHALLIMMISSIONEN

Windkraftanlagen erzeugen Schallimmissionen, wie auch viele andere technische Anlagen. Abhängig von der Windstärke erzeugen vor allem Luftverwirbelungen an den Rotorblättern, aber auch Getriebe und Generator der Anlage moderate Geräusche. Jede Windkraftanlage muss nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden. Lärmimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie dem begleitenden Regelwerk zu beurteilen. Im Allgemeinen liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Die TA Lärm weist die jeweiligen Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in unterschiedlich genutzten Gebietstypen (Wohngebiet, Dorfgebiet, Kurgebiet, etc.) aus. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen

dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Schallemissionen innerhalb dieser Bandbreiten hält die TA Lärm für keine schädliche Umwelteinwirkung.

Bevor eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt werden kann, muss eine Schallimmissionsprognose vorgelegt werden. Bei der Immissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand zu Grunde gelegt. Außerdem wird die Vorbelastung durch andere technische Anlagen oder Betriebe berücksichtigt.

Generell ist der Betreiber einer Windkraftanlage verpflichtet, die Anlagen ohne schädliche Umwelteinwirkungen zu errichten und unter Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm zu betreiben sowie etwaige schädliche Umwelteinwirkungen vorsorglich abzuwenden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden die Immissionen der einzelnen Sonderbauflächen in Verbindung mit etwaigen Vorbelastungen anderer Windkraftanlagen überschlägig ermittelt und bewertet. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu erwarten sind.

Die genauen Standorte innerhalb der Sonderbauflächen sowie die genauen Typen der geplanten Windkraftanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Schallimmissionsprognosen zu den einzelnen Windkraftanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Exkurs: Infrasschall

Infrasschall, Schall mit sehr niedrigen Frequenzen, ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation und können Beeinträchtigungen im Wohlbefinden auslösen. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Quellen von Infrasschall, wie Heizungs- und Klimaanlageanlagen, Kompressoren und Verkehrsmittel. In einer komplexen Umwelt ist es schwierig zu trennen, welche Symptome auf welche Ursachen zurückzuführen sind.

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hält in ihren aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen fest, dass die Infrasschallerzeugung moderner Windenergieanlagen selbst im Nahbereich unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und somit keine Gesundheitsschädigungen oder erheblichen Belästigungen zu erwarten sind.

4.7 ÜBERMÄSSIGE OPTISCHE DOMINANZ

Die Frage der übermäßigen optischen Dominanz von Windkraftanlagen beschäftigt seit vielen Jahren die Gerichte. Aufgrund ihrer schlanken Bauweise entfaltet eine Windkraftanlage in der Regel keine erdrückende Wirkung. Allerdings kann die Drehbewegung ihres Rotors aber auf Dauer schwer erträglich werden, sofern sich der Rotor im Blickfeld eines Betroffenen befindet und es diesem unmöglich mache, dem Blick auf die Windkraftanlage auszuweichen.

Das OVG Münster hat daraufhin eine sehr detaillierte Rechtsprechung begründet und erläutert, welche Gesichtspunkte für und gegen das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung sprechen. Dabei hat es auch Daumenwerte entwickelt, die dabei helfen sollten, das mögliche Vorliegen einer Bedrängungswirkung zu prüfen. Beträge der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Windkraftanlage, so stelle sich diese in der Regel nicht als optisch bedrängend für die dortigen Bewohner dar. Befindet sich die Windkraftanlage weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe von einem Siedlungsbereich entfernt, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vor.

Diese Problematik hat der Bundesgesetzgeber nunmehr weitgehend aus dem Weg geräumt. So gilt seit dem 1. Februar 2023 der § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windkraftanlage zur zulässigen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Schaffung dieser neuen Vorschrift verdeutlicht, dass er die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, wie sie in § 2 EEG festgeschrieben ist, auch im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots berücksichtigt.

Aufgrund der wesentlich höheren Abstände der geplanten Sonderbauflächen zu Wohnnutzungen, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung der künftigen Windkraftanlagen auszugehen, auch vor dem Hintergrund, dass in jeder Sonderbaufläche maximal eine Windkraftanlage zulässig ist.

4.8 EISABWURF

Insbesondere bei älteren Windkraftanlagen kann es bei entsprechender Wetterlage manchmal zu Eisabwurf kommen. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern wird durch Hinweisschilder in der Regel auf die potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf aufmerksam gemacht. Auftretende Vereisung wird bei modernen Anlagen allerdings durch eine Eiserkennung (Sensor, Unwuchtautomatik, Leistungsabgleich, Windmessung) detektiert; in der Regel wird die Anlage gestoppt. Alternativ zum Stoppen der Anlage kann eine Heizung im Rotorblatt die Eisbildung verhindern. Dadurch kann eine Gefährdung von Personen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Folglich wird das Gefährdungspotenzial durch Eisabwurf als geringfügig und vermeidbar angesehen und stellt auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine untergeordnete Rolle dar.

4.9 LANDSCHAFTSBILD

4.9.1 Schutz des Landschaftsbildes

Menschliche Einwirkungen und Raumannsprüche beeinflussen und verändern die Landschaft; so prägt auch die Windkraftnutzung unser Landschaftsbild mit. Zur Ermittlung der Schwere eines Eingriffs erfolgt eine Bewertung des Landschaftsbildes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbildempfinden stark abhängig ist von den subjektiven Sichtweisen der Menschen. Dabei gilt die grundsätzliche Frage, was als „schön“ oder als „hässlich“ empfunden wird, als schwer zu beantworten. Die ästhetische Qualität der Landschaft soll zum einen erhalten bleiben. Zum anderen ändern sich über die Generationen hinweg das allgemeine Schönheitsempfinden und die visuellen Gewohnheiten, die sich aus den stetigen von Menschen erzeugten Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben.

Der Schutz des Landschaftsbildes ist insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft auf Dauer zu sichern. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitestmöglich zu vermeiden. Für unvermeidbare Eingriffe sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass diese auszugleichen oder zu ersetzen sind. Aufgrund der Höhe und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese Eingriffe in der Regel als nicht ausgleichbar, sodass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ein monetärer Ersatz zu leisten ist.

4.9.2 Bestand- und Planungsszenario

Die Sonderbaufläche KÖN 2 befindet sich unmittelbar angrenzend an ein bestehendes Vorranggebiet 36_TBB für regional bedeutsame Windkraftanlagen sowie an die bestehende Konzentrationszone K2 der Verwaltungsgemeinschaft; in diesem Bereich sind bereits 5 Windkraftanlagen vorhanden. Im Nahbereich befinden sich weitere fünf Anlagen im weiteren Verlauf in Richtung Süden, allerdings auf der Gemarkung des Hardheimer Ortsteils Erfeld im Grenzbereich zur Gemeinde Ahorn. Nördlich von Pülfringen sind befinden sich zehn Anlagen innerhalb des Vorranggebiets 32_TBB bzw. der Konzentrationszone K1.

Die Sonderbaufläche KÖN 3 befindet sich knapp einen Kilometer nördlich des Weilers Ahorn-Schwarzenbrunn. Dieser Landschaftsbereich ist Teil eines ca. 3 km breiten Korridors zwischen dem Vorranggebiet 36_TBB bzw. der Konzentrationszone K2 südlich Pülfringen und dem Windpark Ahorn-Buch mit insgesamt vier Windkraftanlagen; dieser

Korridor ist derzeit noch frei von Windkraftanlagen. Die Standorte KÖN 4 und KÖN 5 befinden sich nordwestlich des Windparks Ahorn-Buch. Der Standort KÖN 6 liegt ca. ein Kilometer nördlich der Sonderbauflächen KÖN 4 und KÖN 5 in Verlängerung des Windparks Ahorn-Buch.

Zu den bereits bestehenden Vorbelastungen in der Landschaft zählen des Weiteren die Autobahn A 81 und die Kreisstraße K2884.

4.9.3 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt im beiliegenden Umweltbericht zu folgendem Ergebnis:

Vorbelastungen für das Landschaftsbild und das Erholungspotenzial liegen im Gebiet vor allem durch bereits bestehende Windkraftanlagen vor.

Mit Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung sind weitere Sichtachsen auf Windkraftanlagen zu prognostizieren mit Sichtwirkung in bisher unvorbelasteten Bereichen. Überregional bedeutsame Kulturgüter sind nicht betroffen.

Aufgrund sichtverschattender Gebäude und Bäume werden – abgesehen von einzelnen Sichtbereichen – innerhalb der Ortslagen und der Waldbereiche keine Sichtbeziehungen möglich sein. Von den Randbereichen der Ortslagen sowie erhöhten Offenlandstandorten hingegen sind die geplanten Standorte teilweise sichtbar. Betroffen ist auch die Haid siedlung westlich von Pülfringen.

Das Landschaftsbild ist in jedem Fall erheblich betroffen, der Erholungswert durch weiträumige Überprägung der in weiten Teilen freien Landschaft kann je nach subjektivem Empfinden ebenso in erheblichem Maße betroffen sein. Zwar wurden durch Anwendung der Ausschluss- und Rückstellkriterien sensible Landschaftsbereiche so weit als möglich ausgenommen, auf Grund ihrer Höhe und der sich drehenden Rotorblätter sind Einwirkungen von Windkraftanlagen auf Landschaft und Erholung aber unvermeidbar. Eine konkrete Bewertung der Beeinträchtigungen ist jedoch erst im Genehmigungsverfahren möglich, wenn die genauen Standorte und Höhen bekannt sind. Im Bewertungsrahmen der anzuwendenden Modelle sind als Hauptkriterien Vielfalt und Eigenart der Landschaft, aus denen sich auch ein Teil des Erholungswertes ableiten lässt, besonders zu berücksichtigen.

Vom Gesetzgeber werden die Sichtbelastungen als erheblich, aber nicht unmittelbar ausgleichbar eingestuft. Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung ergibt sich demnach in jedem Fall ein verbleibendes Defizit. Der Verursacher hat bei der Zulassung der WEA, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ausgleichsabgabe zu leisten.

Die detaillierte Bewertung der Landschaft erfolgt anhand der naturräumlichen Ausstattung der jeweiligen Gebiets-einheit und ist dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

4.10 ARTENSCHUTZ

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben. Der Artenschutz ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen.

Für die Sonderbauflächen wurde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ vom Büro Beck aus 64285 Darmstadt erstellt. Auf die anliegende saP und die aufgeführten artenschutzrechtlichen und umweltbezogenen Fachbeiträgen mit ihren detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

4.11 VERKEHRSTECHNISCHE ERSCHLIEBUNG

Windkraftanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde positiv geprüft, dass die verkehrstechnische Erschließung der Flächen über das vorhandene übergeordnete Straßennetz und über Gemeindeverbindungsstraßen sowie Wirtschafts- und Waldwege grundsätzlich möglich und somit gesichert ist.

Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ein konkretes Erschließungskonzept für die einzelnen Windkraftanlagen erstellt werden. Die Grundstücke, auf denen eine Windkraftanlage errichtet werden soll, müssen ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten und dauerhafte betriebliche Umgangsflächen in erster Linie für Kranstellung aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windkraftanlagen zulässt.

4.12 BRANDSCHUTZ

Nach § 38 Abs. 2 Nr. 19 LBO BW ist jede bauliche Anlage mit einer Höhe von mehr als 30 Meter ein Sonderbau. Für diese Sonderbauten ist ein Brandschutzkonzept im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, das eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes umfasst.

4.13 KENNZEICHNUNG VON LUFTFAHRTHINDERNISSEN

Aus Sicherheitsgründen sind Luftfahrthindernisse mit Höhen von mehr als 100 m über Grund außerhalb dicht besiedelter Gebiete gemäß Nr. 1.3 b) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu kennzeichnen. Somit unterliegen auch alle Windenergieanlagen mit mehr als 100 m über Grund der Kennzeichnungspflicht. Die Art der Kennzeichnung ist im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.

4.14 WASSERSCHUTZGEBIETE

Die Sonderbauflächen KÖN3, KÖN4, KÖN 5 und KÖN 6 liegen innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB „WSG Dittwar / Königheim / Gissgheim / Heckfeld / Oberlauda, WSG-Nr-Amt 128.208, Datum der Rechtsverordnung 22.07.1994

Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten.

Die Sicherstellung des Schutzes des Grundwassers erfolgt im nachgelagerten BlmSch- Genehmigungsverfahren. Eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Grundwasserschutz besteht aber nicht.

4.15 DENKMALSCHUTZ

4.15.1 Keltische Viereckschanze

Der Geltungsbereich der Sonderbaufläche KÖN 6 liegt in unmittelbarer Nähe der Kulturdenkmale gem. §12 DSchG: „Keltische Viereckschanze“ – BREH001 und BREH002 (siehe Ziffer 4.15.4 „Steckbrief – Sonderbaufläche KÖN 6“).

BREH 001 – Seit 1933 bekannte große Viereckschanze aus der Spätlatènezeit mit zwei kleinen Annexen an der Nordseite. Zugehörig ist ferner ein knapp 18 ha großer Annex (Einfriedung aus Wall und Graben) an der West- und Südseite, der sich auch auf Gemarkung Gissgheim erstreckt. Im Innern der Anlagen ist vor allem mit spätlatènezeitlichen Befunden und Funden zu rechnen. Südlich der großen Schanze liegt diese kleine Viereckschanze mit Seitenlängen von rund 30 m auf 15 m.

Die Areale sind im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung wie z. B.: Zuwegungen und Leitungstrassen sowie für temporäre Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Materiallagerplätze, Kranstellplätze, Arbeitsstreifen usw. freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutz-rechtliche Genehmigung nicht zulässig.

Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen im näheren Umfeld ist das Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.

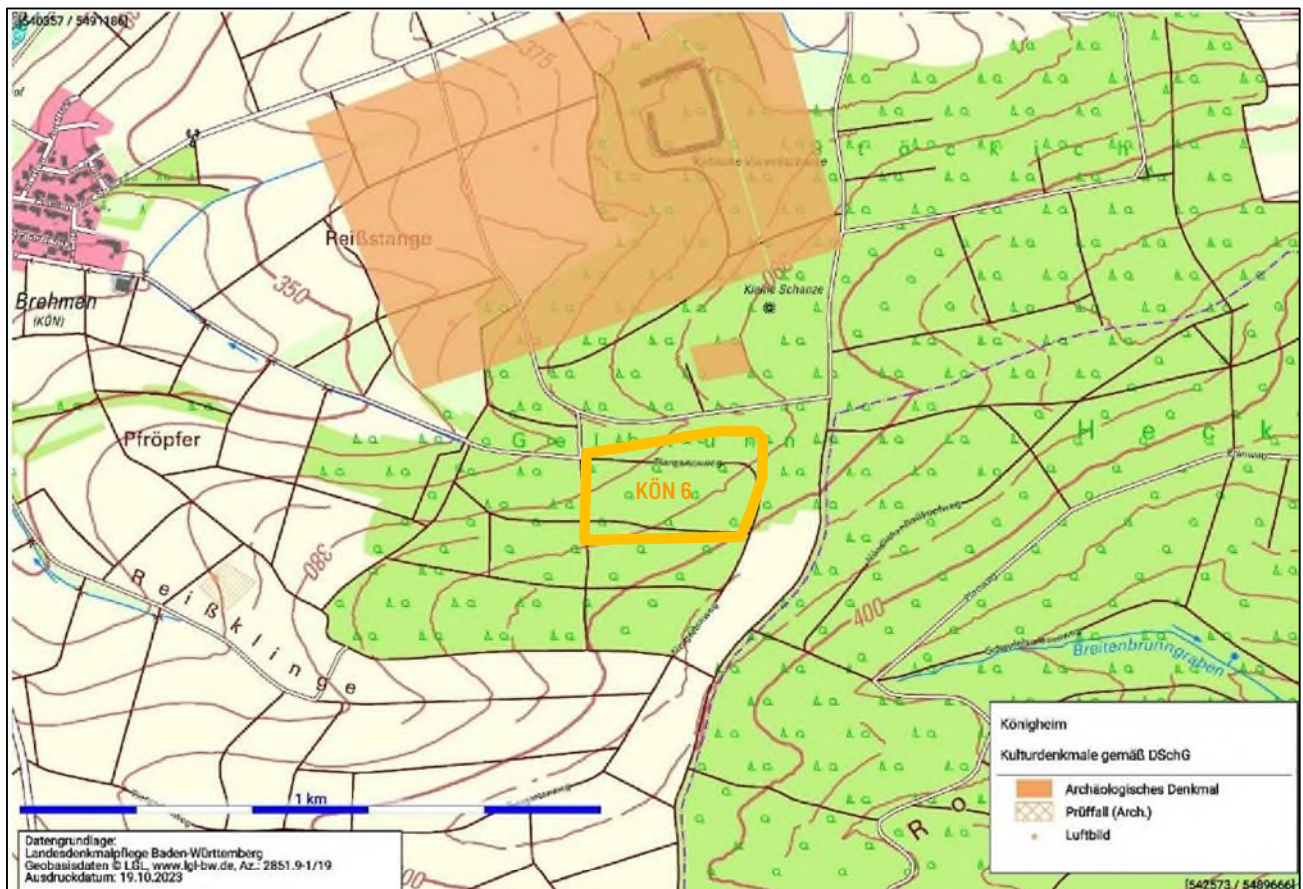


Bild 8: Topographische Karte mit Darstellung der archäologischen Denkmale und der Sonderbaufläche KÖN 6

4.15.2 Durchführung der Maßnahmen

Generell wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.16 RICHTFUNKSTRECKEN

Entsprechend der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 03.11.2023 wird die Firma Ericsson Services GmbH als alleiniger Betreiber von Richtfunkstrecken genannt.

In der Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 07.11.2023 wird allerdings dargelegt, dass bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben bestehen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass dies auch für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom gilt.

Des Weiteren wird in der Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3 vom 11.10.23 dargestellt, dass bei der visuellen Auswertung der Unterlagen aktuell keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes festgestellt werden konnte.

4.17 LEITUNGSGEBUNDENE INFRASTRUKTUR

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Leitungstrassen innerhalb der Sonderbauflächen vor.

Ober- oder unterirdische Stromtrassen sind innerhalb und im Umfeld der fünf geplanten Sonderbauflächen entsprechend der Leitungsauskunft der Netze BW vom 09.01.2024 nicht vorhanden.

4.18 BELANGE DER BUNDESWEHR

Der Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche Wind KÖN 2 befindet sich gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.11.2022 außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Niederstetten, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA1 Sektors HN 4 sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge der Bundeswehr. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung beträgt – bedingt durch die ED-R 150 – 822 müNN.

Die Flächen KÖN 3 bis KÖN 6 liegen teilweise innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Niederstetten. Alle Flächen liegen jedoch innerhalb des 8 km Puffers der MVA Sektoren HN 3 und HN 4, sowie ebenfalls innerhalb der ED-R 150. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung beträgt innerhalb der Flächen KÖN 3 bis KÖN 6 – bedingt durch den MVA Sektor HN 3 – 614 müNN.

In der Stellungnahme wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass Störungen der Radarerfassung am Flugplatz nach § 18 a Luftverkehrsgesetz und damit verbundene Auflagen nicht ausgeschlossen werden können, da sich das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung befindet. Es könnte hier in einem offiziellen Verfahren zu Einschränkungen, z.B. der Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung einzelner WEA, bis hin zur Versagung des Vorhabens kommen.

Ausweislich der Geländehöhen der geplanten Konzentrationsflächen können auch unter Berücksichtigung der mitgeteilten MVA-Höhen ausreichend hohe und wirtschaftliche Windkraftanlagen errichtet werden. So ergibt sich selbst im Falle der höchstgelegenen Fläche KÖN 4 (mit einer Geländehöhe von 413 müNN) und einer durch den MVA-Sektor HN 3 begründeten Bauhöhenbeschränkung von 614 müNN eine maximale Anlagengesamthöhe von 200 m. Die weiteren Konzentrationsflächen sind niedriger gelegen, so dass teilweise Bauhöhen bis zu 250 m und höher möglich sind. Die jeweilig geltenden Beschränkungen der möglichen Bauhöhe sind im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Windenergieanlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt sowohl flugbetrieblich als auch flugsicherungstechnisch (§§ 12, 14 und 18a LuftVG) einzelfallbezogen zu prüfen. Etwaig erforderliche Auflagen (einschl. Abschaltauflagen) zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind ggf. im späteren Genehmigungsbescheid anzuordnen

4.19 ALTLASTEN

In den Sonderbauflächen sind keine altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten sowie keine Verdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

4.20 BESCHREIBUNG DER EINZELNEN SONDERBAUFLÄCHEN

4.20.1 Steckbrief - Sonderbaufläche KÖN 2

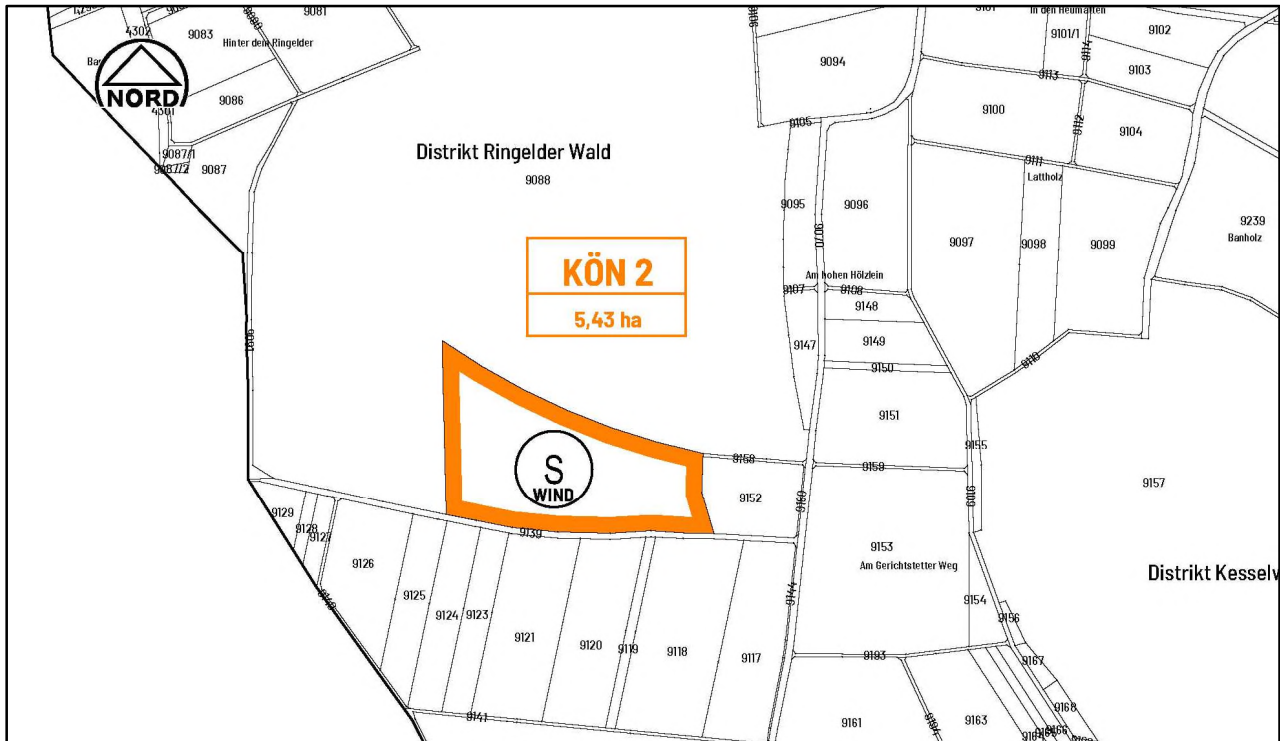


Bild 4: Lageplanausschnitt mit Darstellung der Sonderbaufläche KÖN 2 (unmaßstäblich)

Kommune:	Königheim
Gemarkung:	Pülfringen
Gewann:	Distrikt Ringelder Wald
Flurstücksnummer:	Teilfläche aus 9088
Lage:	südwestlich von Pülfringen
Äußere Erschließung:	über vorh. Wirtschafts- und Waldwege mit Anschluss an Gemeindeverbindungsstraße
FNP-Darstellung:	Fläche für Wald
Gesamtfläche:	5,4 ha
Flächenpotential:	maximal 1 Windkraftanlage
Topographie:	ca. 371 müNN bis ca. 393 müNN (Daten- und Kartendienst LUBW)
Windleistungsdichte:	ca. 320 W/m ²
Lage in Vorranggebieten:	Lage innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebietes für die Forstwirtschaft
Lage in Vorbehaltsgebieten:	---
Lage in Schutzgebieten:	---
Schutzwürdige Objekte:	---

4.20.2 Steckbrief - Sonderbaufläche KÖN 3

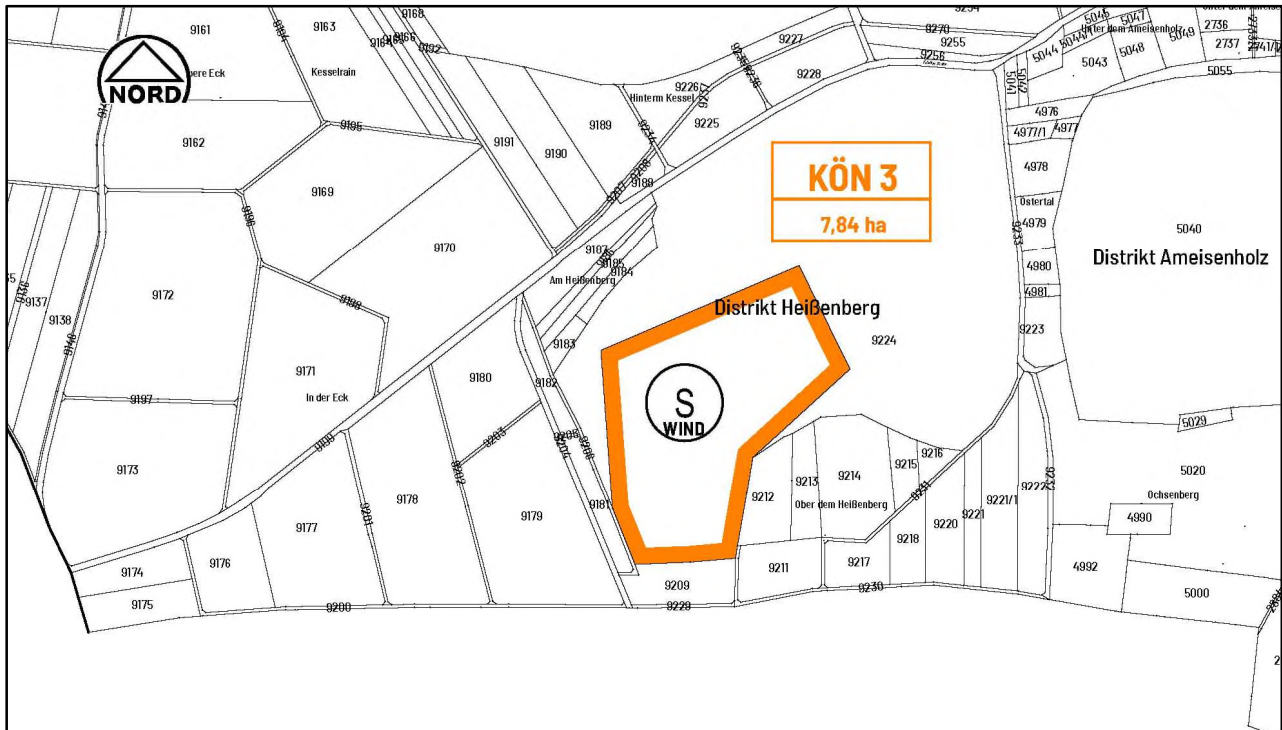


Bild 5: Lageplanausschnitt mit Darstellung der Sonderbaufläche KÖN 3 (unmaßstäblich)

Kommune:	Königheim
Gemarkung:	Pülfringen
Gewann:	Distrikt Heißenberg
Flurstücksnummer:	Teilfläche aus 9224
Lage:	südlich von Pülfringen
Äußere Erschließung:	über vorh. Wirtschafts- und Waldwege mit Anschluss an Gemeindeverbindungsstraße
FNP-Darstellung:	Fläche für Wald
Gesamtfläche:	7,8 ha
Flächenpotential:	maximal 1 Windkraftanlage
Topographie:	ca. 366 müNN bis ca. 384 müNN (Daten- und Kartendienst LUBW)
Windleistungsdichte:	ca. 260 W/m ²
Lage in Vorranggebieten:	Lage innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebietes für die Forstwirtschaft
Lage in Vorbehaltsgebieten:	---
Lage in Schutzgebieten:	Teilbereich des Waldbiotops „Altholz Weißenberg W Brehmen“ wird tangiert. Lage innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB „WSG Dittwar / Königheim / Gissgheim / Heckfeld / Oberlauda, WSG-Nr-Amt 128.208, Datum der Rechtsverordnung 22.07.1994
Schutzwürdige Objekte:	---

4.20.3 Steckbrief - Sonderbaufläche KÖN 4 und KÖN 5

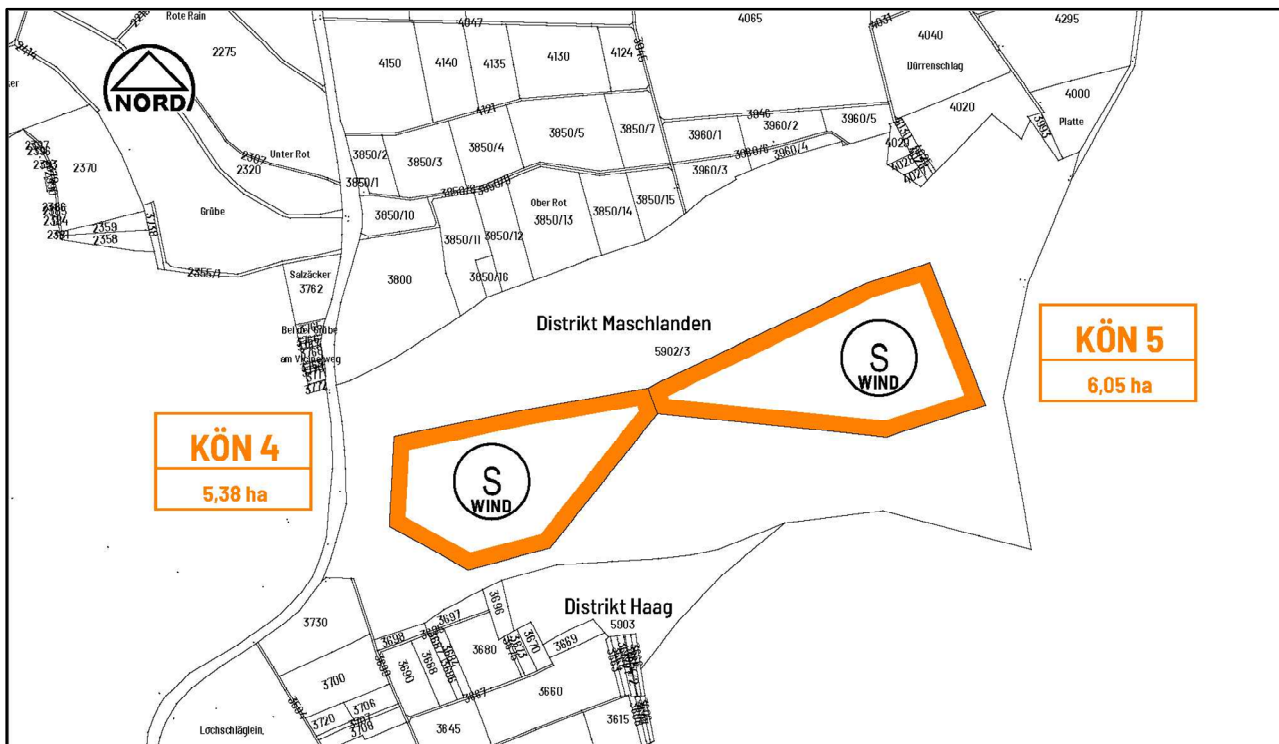


Bild 6: Lageplanausschnitt mit Darstellung der Sonderbauflächen KÖN 4 und KÖN 5 (unmaßstäblich)

Kommune:	Königheim
Gemarkung:	Brehmen
Gewann:	Distrikt Maschlanden
Flurstücksnummer:	Teilfläche aus 5902/3
Lage:	südlich von Brehmen
Äußere Erschließung:	über vorhandene Wirtschafts- und Waldwege mit Anschluss an Kreisstraße K2884.
FNP-Darstellung:	Fläche für Wald
Gesamtfläche:	KÖN 4: 5,4 ha / KÖN 5: 6,1 ha
Flächenpotential:	maximal 1 Windkraftanlage je Sonderbaufläche
Topographie:	KÖN 4: ca. 404 müNN bis ca. 408 müNN / KÖN 5: ca. 394 müNN bis ca. 408 müNN (Daten- und Kartendienst LUBW)
Windleistungsdichte:	KÖN 4: ca. 285 W/m ² / KÖN 5: ca. 280 W/m ²
Lage in Vorranggebieten:	Lage innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebietes für die Forstwirtschaft
Lage in Vorbehaltsgebieten:	Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung
Lage in Schutzgebieten:	Die nördlichen Teibereiche der Sonderbauflächen liegen innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB „WSG Dittwar / Königheim / Gissgheim / Heckfeld / Oberlauda, WSG-Nr-Amt 128.208, Datum der Rechtsverordnung 22.07.1994.
Schutzwürdige Objekte:	---

4.20.4 Steckbrief - Sonderbaufläche KÖN 6

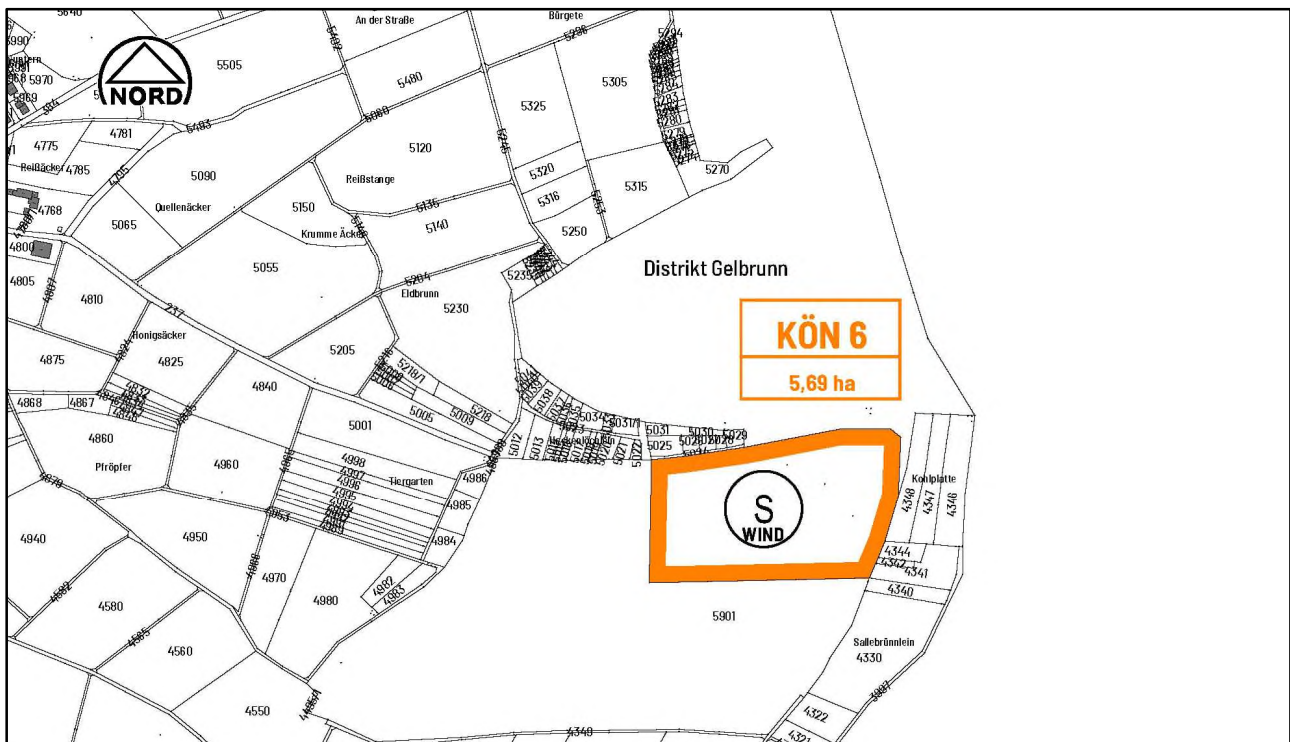


Bild 7: Lageplanausschnitt mit Darstellung der Sonderbaufläche KÖN 2 (unmaßstäblich)

Kommune:	Königheim
Gemarkung:	Brehmen
Gewann:	Distrikt Gelbrunn
Flurstücksnummer:	Teilfläche aus 5901
Lage:	östlich von Brehmen
Äußere Erschließung:	über vorhandene Wirtschafts- und Waldwege
FNP-Darstellung:	Fläche für Wald
Gesamtfläche:	5,7 ha
Flächenpotential:	maximal 1 Windkraftanlage
Topographie:	ca. 373 müNN bis ca. 401 müNN (Daten- und Kartendienst LUBW)
Windleistungsdichte:	ca. 280 W/m ²
Lage in Vorranggebieten:	Lage innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebietes für die Forstwirtschaft
Lage in Vorbehaltsgebieten:	Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung
Lage in Schutzgebieten:	Lage innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB „WSG Dittwar / Königheim / Gissgheim / Heckfeld / Oberlauda, WSG-Nr-Amt 128.208, Datum der Rechtsverordnung 22.07.1994 Lage innerhalb des Wildtierkorridors „Stuppacher Wald / Assamstadt (Bauland) – Katzental / Kilsheim (Sandstein-Odenwald)“
Schutzwürdige Objekte:	Die Sonderbaufläche KÖN 6 liegt in unmittelbarer Nähe zweier archäologischer Kulturdenkmale gem. §12 DSchG: „Keltische Viereckschanze“ – BREH001 und BREH002.

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 RECHTSKRÄFTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach stammt aus dem Jahr 1986, festgestellt durch den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 10.09.1985, genehmigt durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 17.01.1986.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan besteht aus:

- ⊕ den Planzeichnungen (Teilpläne 1 – 5) im Maßstab M 1:10.000 sowie
- ⊕ dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan.

Als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach liegt die Zuständigkeit zur Fortschreibung oder zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Tauberbischofsheim.

Das Planwerk des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes liegt lediglich in Papierform vor. Zur Bearbeitung der 6. Flächennutzungsplanänderung (Steuerung der Windkraftnutzung) wurden die derzeitigen FNP-Inhalte digital in die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) übertragen.

5.2 JETZIGE / KÜNFTIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tauberbischofsheim mit Fortschreibungen sind die Planbereiche KÖN 2, KÖN 3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 entsprechend der beabsichtigten Nutzung der Gemeinde Königheim nicht dargestellt. Im Flächennutzungsplan sind die Planbereiche als Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt.

Die Darstellungen der für die Windnutzung vorgesehenen Flächen KÖN 2, KÖN 3, KÖN 4, KÖN 5 und KÖN 6 wird geändert und nach der allgemeinen Art ihrer künftigen baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ als überlagerte Nutzung dargestellt.

5.3 6. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „STEUERUNG DER WINDKRAFTNUTZUNG“

5.3.1 Konzentrationszonen im Verwaltungsraum

Die 6. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung der Windkraftnutzung“ mit Rechtskraft vom 20.04.2016 bezieht sich auf die geordnete räumliche Steuerung der Windkraftnutzung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft und umfasst die kompletten Gemarkungen der Stadt Tauberbischofsheim sowie der Gemeinden Großbrinderfeld, Königheim und Werbach. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans hatte zum Ziel, eine raumverträgliche, landschafts- und ortsbildverträgliche geordnete Konzentration und Bündelung der Windkraftanlagen zu erreichen und dadurch für die Windkraft in substantieller Weise Raum zu schaffen.

Entsprechend der durchgeführten Standortanalyse im Rahmen der 6.FNP-Änderung ergab sich folgende Flächenkulisse für die kommunalen Konzentrationszonen:

Tabelle 3: Lage und Größe der kommunalen Konzentrationszonen

Kommune	Zonen-Nr.	Gemarkung / Lage der Konzentrationszone	Fläche
Tauberbischofsheim	T3	Südlich von Dittwar	32,5 ha
Tauberbischofsheim	T4	Nordwestlich von Dittwar	33,4 ha
Königheim	K1	Nördlich von Pülfringen	40,3 ha
Königheim	K2	Südlich von Pülfringen	47,3 ha
Werbach	W2	Nördlich von Wenkheim	47,0 ha
Summe der kommunalen Konzentrationszonen im Verwaltungsraum			200,5 ha

Die Flächenkulisse der kommunalen Konzentrationszonen für die Windkraft im Verwaltungsraum umfasst eine **Gesamtfläche von 200,5 ha**. Der Umfang der geplanten **Sonderbauflächen** beträgt **30,4 ha**, dies entspricht **ca. 15 %** aller Konzentrationszonen im Verwaltungsraum Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach.

5.3.2 Konzentrationszonen auf dem Königheimer Gemeindegebiet

Auf dem Königheimer Gemeindegebiet wurden im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung insgesamt zwei Konzentrationszonen unter Beachtung eines von der Verwaltungsgemeinschaft definierten Kriterienkatalogs zum Standortsuchverfahren ausgewiesen – Konzentrationszone K1 mit einem Flächenumfang von 40,3 ha und Konzentrationszone K2 mit einer Fläche von 47,3 ha, d.h. der Flächenumfang der Konzentrationszonen auf dem Königheimer Gemeindegebiet beträgt in der Summe 87,6 ha, dies entspricht ca. 1,4 % des Königheimer Gemeindegebietes.

Die Konzentrationszonen K1 und K2 werden durch die Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen überlagert 32_TBB und 36_TBB überlagert. Die Überlagerungsflächen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Überlagerung Konzentrationszonen / Vorranggebiete

Kommune	Konzentrationszone	Konzentrationszone Fläche	Vorranggebiet	Vorranggebiet Fläche	Überlagerungsfläche
Königheim	K1	40,3 ha	32_TBB	78,9 ha	85,9 ha
Königheim	K2	47,3 ha	36_TBB	52,9 ha	57,2 ha
Summe der Überlagerungsflächen Konzentrationszonen / Vorranggebiete auf Königheimer Gemeindegebiet					143,1 ha

Die Summe der Überlagerungsflächen der Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen mit den kommunalen Konzentrationszonen beträgt 143,1 ha; dies entspricht ca. 2,3 % des Königheimer Gemeindegebietes.

Die **fünf Sonderbauflächen** der 20. FNP-Änderung umfassen eine Fläche von **30,4 ha**. In der Addition der fünf geplanten Sonderbauflächen mit den Überlagerungsflächen der Konzentrationszonen / Vorranggebiete umfassen die **gesamten „Windkraftflächen“** eine Fläche von **173,5 ha** auf dem Königheimer Gemeindegebiet; der prozentuale Anteil des Gesamtumfangs entspricht ca. 2,8 % des Königheimer Gemeindegebietes. Gegenüber der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung wird der Anteil an „Windkraftflächen“ um 0,5 % erhöht.

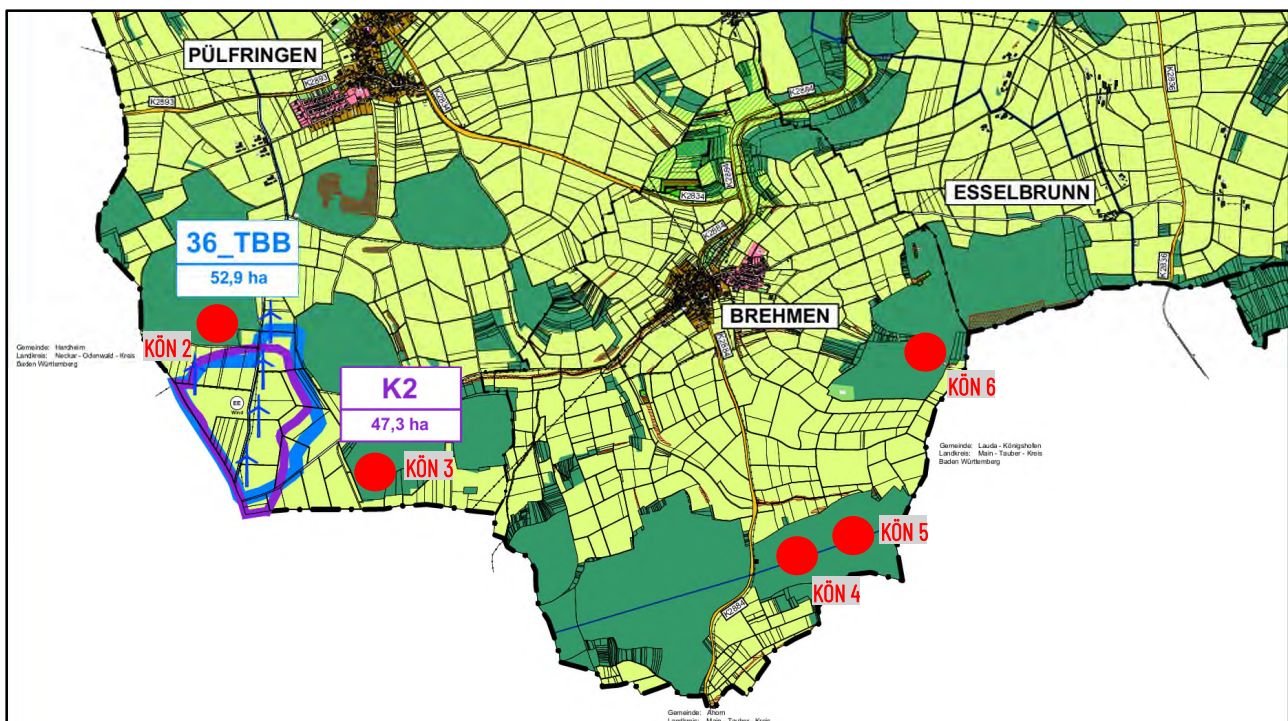


Bild 9: Auszug aus der 6. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung der Windkraftnutzung“ mit schematischer Darstellung (rot) der Planbereiche

5.3.3 Bestehende Windkraftanlagen auf dem Königheimer Gemeindegebiet

Im Planwerk wurden die bestehenden Windkraftanlagen (WKA) auf dem Königheimer Gemeindegebiet aus dem Karten- und Datendienst der LUBW nachrichtlich übernommen.

Nachfolgend ist eine Übersicht der bestehenden WKA) auf dem Gemeindegebiet von Königheim dargestellt:

Tabelle 5: Bestehende Windkraftanlagen auf dem Königheimer Gemeindegebiet

Gemarkung / Lage	Lage in einer Konzentrationszone oder in einem regionalen Vorranggebiet
Nördlich von Pülfringen	10 WKA mit Lage in der Konzentrationszone K1.
Südlich von Pülfringen	5 WKA mit Lage in der Konzentrationszone K2.
Südlich bzw. südöstlich von Gissigheim	2 WKA außerhalb der Konzentrationszonen.
Summe	17 WKA auf dem Gemeindegebiet von Königheim

5.4 STANDORTWAHL

5.4.1 Hintergrund - Vorentwurf 6. FNP-Änderung als planerische Basis der zusätzlichen Sonderbauflächen

Im Rahmen des Standortsuchverfahrens wurde auf die Konzentrationszonensteuerung der 6. FNP-Änderung Bezug genommen. Den Ergebniskarten der 6. FNP-Änderung ist zu entnehmen, dass es neben den ausgewählten Konzentrationszonen noch weitere Flächen auf dem Königheimer Gemeindegebiet gibt, die für die Windkraftnutzung grundsätzlich geeignet wären (Potenzialflächen). Im Rahmen des damaligen kommunalen Abwägungs- und Auswahlverfahrens der Gemeinde Königheim wurden die potenziell für eine Windkraftnutzung geeigneten Flächen den Belangen, die gegen eine Ausweisung sprechen, gegenübergestellt.

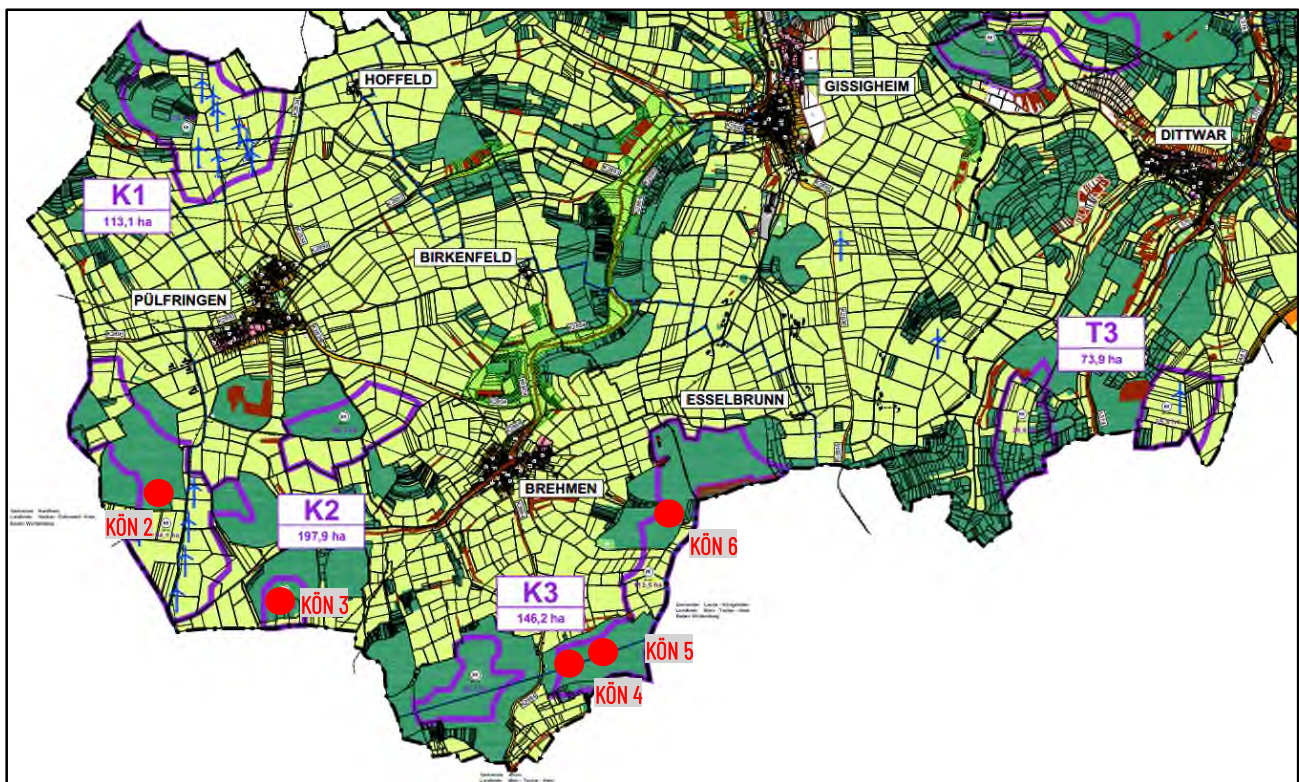


Bild 10: Auszug aus Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung der Windkraftnutzung“ mit schematischer Darstellung (rot) der Planbereiche

Im kommunalen Ergebnis beinhaltet der Vorentwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung vom 14.03.2013 insgesamt vier Konzentrationszonen K1, K2, K3 und K4 auf dem Gemeindegebiet von Königheim. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 6. Flächennutzungsplanänderung wurden zwei Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet Königheim mit ihrem im Vorentwurf ausgewiesenen Flächenumfang reduziert und zwei

weitere wurden aufgegeben. Zum einen wurden die öffentlichen Belange „Schutz des Landschaftsbildes“ sowie „Vermeidung einer übermäßigen optischen Dominanz“ auf den Gemarkungsgebieten Pülfringen / Brehmen gegenüber der „Windkraftnutzung“ bei der Abwägung vorrangig behandelt; eine allen damaligen Belangen gerecht werdende Lösung führte zur Flächenreduzierung der Zonen K1 und K2 sowie zur Aufgabe der Zone K3. Militärische Belange führten zum Ausschluss der Konzentrationszone K4.

5.4.2 Ergebnis der Standortwahl

Wie bereits dargestellt plant die Gemeinde Königheim aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zum Klimaschutz, aber auch im Hinblick auf eine unabhängige Versorgungssicherheit die isolierte Ausweisung weiterer Standorte für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Königheim, zusätzlich zu den auf dem Gemeindegebiet Königheim bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen K1 und K2.

Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen elementaren Grundpfeiler der Energietransformation und der Versorgungssicherheit darstellt, hat auch ein Umdenken auf lokaler öffentlicher Ebene stattgefunden. Die Mehrheit der Bevölkerung, hier auch die Königheimer Bürgerinnen und Bürger, bewertet die Energiewende mittlerweile positiv als „Gemeinschaftsaufgabe“; dies spiegelt sich in einem neuen veränderten Wertekonsens im Hinblick auf die erneuerbaren Energien. Auch wenn die Bürger den Ausbau der Windenergie nicht vorbehaltlos befürworten und unterstützen, sind Sie dennoch bereit unter bestimmten Bedingungen den weiteren Ausbau der Windenergie mitzutragen.

Um schon im Vorfeld die Akzeptanz bei der Königheimer Bürgerschaft zu erzeugen, wurde im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung die Ausweisung zusätzlicher Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ innerhalb einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bürgermeister von Königheim sowie Vertretern kommunaler Gremien und der Bürgerschaft behandelt.

Nach Maßgabe dieser Arbeitsgruppe sollen die zusätzlichen Sonderbauflächen in der Gesamtbetrachtung

1. außerhalb der in der 6.FNP-Änderung definierten „Tabuzonen“, d.h. außerhalb von Flächen mit Ausschlusswirkung liegen,
2. zu keiner übermäßigen optischen Dominanz der Windkraftanlagen führen (Umzingelung von Ortschaften);
3. keine erheblichen Schallprobleme oder -beeinträchtigungen erzeugen (Schutz der Wohnbevölkerung),
4. keine übermäßigen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bewirken und
5. zu keiner Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Artenschutz führen.

Im Zuge der Standortsuche wurde in der Arbeitsgruppe die im Rahmen des Vorentwurfs zur 6. FNP-Änderung seitens der Gemeinde Königheim verabschiedete Flächenkulisse der vier Konzentrationszonen K1, K2, K3 und K4 nochmals untersucht, die im Rahmen des weiteren Verfahrens deutlich reduziert bzw. aufgegeben wurden. Im Speziellen wurde die damals sehr konträr diskutierte optische Dominanz verbunden mit der Veränderung des Landschaftsbildes in der Arbeitsgruppe behandelt. Die Teilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass die ursprünglichen Planungen zum Vorentwurf sich an einem theoretischen Maximum orientiert hatten, eine maßvolle Ausweisung weiterer Windkraftstandorte innerhalb der Flächenkulisse zum damaligen Vorentwurf allerdings möglich wäre. Allerdings mit der Maßgabe, dass durch die zusätzlichen Windkraftanlagen in erster Linie keine optisch bedrängende Wirkung bzw. keine Umfassung der Ortslagen Pülfringen und Brehmen erzeugt werden.

Unter Berücksichtigung der betrachteten Kriterien wurden sechs zusätzliche Standorte vorgeschlagen, die im Rahmen einer isolierten Positivplanung als Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden sollen. Über die die Erkenntnisse und Ergebnisse des Auswahlverfahrens wurde nochmals in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Königheim am 26.07.2021 diskutiert; seitens des Gremiums wurde der Beschluss gefasst, weitere sechs Standorte für die Windkraftnutzung auf dem Königheimer Gemeindegebiet auszuweisen.

Die ersten überschlägigen Prüfungen der sechs geplanten Standorte haben allerdings ergeben, dass die geplante Sonderbaufläche KÖN 1 ein überdurchschnittlich hohes artenschutzfachliches Konfliktpotential aufweist. Folglich wurde beschlossen, die Sonderbaufläche KÖN 1 planerisch nicht weiter zu verfolgen und lediglich fünf Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ auszuweisen.

Zwei der fünf neuen WKA-Standorte sollen im Bereich der Konzentrationszone K2 auf Gemarkung Pülfringen entstehen, in der bereits insgesamt fünf Windkraftanlagen vorhanden sind. Mit der Ausweisung dieser zusätzlichen Standorte wird die im Rahmen der 6. FNP-Änderung dargestellte Bündelungsabsicht unterstützt. Nach kommunaler

Auffassung der Gemeinde Königheim ist eine Beeinträchtigung durch die vorhandene technische Prägung des Landschaftsbildes bereits gegeben. Es entstehen zwar weitere Veränderungen in einem bereits vorbelasteten Bereich; die zwei geplanten Anlagen nordwestlich und südöstlich der Konzentrationszone K2 führen allerdings nicht zu einer weiteren Umfassung der Ortslagen und tragen folglich nicht zu übermäßigen optischen Auswirkungen im Hinblick auf die Zumutbarkeit bei.

Auf der Gemarkung Brehmen ist die Ausweisung von drei WKA-Standorten – zwei südlich und eine östlich der Ortslage Brehmen – geplant. Aufgrund des Abstandgebotes der 6. FNP-Änderung zu Siedlungsflächen und den Standortabständen ist von keiner optischen Bedrängungswirkung und auch von keiner übermäßigen optischen Dominanz der künftigen Windkraftanlagen auszugehen. Die maßvolle Ausweisung der drei Standorte mit jeweils einer Windkraftanlage bewirkt zwar eine visuelle Veränderung der Landschaft, eine technische Überprägung oder Überfremdung ist durch die drei zusätzlichen Anlagen nicht zu erwarten.

5.5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.5.1 Maximale Anzahl der Windkraftanlagen

In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen lediglich Festsetzungen zum allgemeinen Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) in den jeweiligen Sonderbauflächen.

Für die Sonderbauflächen wird in der Planzeichnung folgende Festsetzung formuliert:

„In jeder Sonderbaufläche ist maximal eine Windkraftanlage zulässig.“

5.5.2 Rotor-out-Flächen

Die geplanten Sonderbauflächen stellen Rotor-out-Flächen dar, d.h. der Turm und die ganze Fundamentierung sind innerhalb der Sonderbauflächen zu errichten. Der Rotor darf auch Flächen außerhalb der Sonderbauflächen überstreichen. Zusätzliche Waldumwandlungen werden nicht erforderlich, da sich die Rotorblätter über den Bäumen befinden. Bei den naturschutzfachlichen Prüfungen und Bewertungen wurde der Umstand, dass die Rotorblätter über die dargestellten Flächen hinausragen dürfen, natürlich berücksichtigt, denn die Bewertung bezieht sich sowohl auf den unmittelbaren Eingriffsbereich als auch auf den artspezifischen Wirkungsbereich der Windkraftanlagen. Dazu zählen auch die vom Rotor überstrichenen Flächen zuzüglich eines artspezifischen Puffers.

Ergänzend zum allgemeinen Maß der baulichen Nutzung wird in Anlehnung an die 6. FNP-Änderung „Steuerung der Windkraftnutzung“ folgende Festsetzung getroffen:

„Der Turm und die gesamte Fundamentierung einer Windkraftanlage sind innerhalb der Sonderbaufläche zu errichten. Der Rotor der Windkraftanlage darf auch Flächen auch außerhalb der Sonderbaufläche überstreichen, sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.“

5.6 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, ist ein rechtswirksamer Bestandteil der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung; damit geht die Bindewirkung der Flächennutzungsplanänderung auch auf den Umweltbericht über.

Im Umweltbericht erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario). Des Weiteren wird im Umweltbericht die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung prognostiziert.

Eine genaue Bilanzierung sowie Gegenüberstellung des Eingriffs und Ausgleichs wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erstellt; die Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Als Fazit ist dem Umweltbericht zu entnehmen, dass dem Vorhaben in Abwägung mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Auf den beiliegenden Umweltbericht, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt mit seinen detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

5.7 AUSWIRKUNGEN DER 20. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.7.1 Baurecht

Ergänzend zu den kommunalen Konzentrationszonen werden zusätzliche Flächen für die Windkraft ausgewiesen. Nach wirksamer Darstellung des Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach dürfen innerhalb dieser Gebiete grundsätzlich jeweils eine Windkraftanlage errichtet und betrieben werden.

Es handelt sich um eine „isolierte Positivplanung“. Durch die Darstellung der fünf Sonderbauflächen im Zuge der 20. FNP-Änderung bleibt die Ausschlusswirkung der 6. FNP-Änderung im verbleibenden Raum der Verwaltungsgemeinschaft unberührt.

5.7.2 Rücksichtnahmegebot

Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot bezieht sich bei Windkraftanlagen vor allem auf den Effekt der „übermäßigen optischen Dominanz“. Die bauplanungsrechtliche Rücksichtnahme wird durch einen ausreichenden Abstand der Windkraftanlagen zu Wohngebäuden und durch die Ausweisung maximal einer Windkraftanlage je Sonderbaufläche begründet.

5.7.3 Umwelt, Natur und Landschaft

Gemäß § 1a (3) BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erforderlich ist.

Durch die Ausweisung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan wird ein Eingriff vorbereitet, für den Ausgleichsmaßnahmen und -flächen getroffen bzw. bereitgestellt werden müssen. Insbesondere wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Hinzu kommt ein verhältnismäßig kleinerer Kompensationsbedarf durch Eingriffe in den Naturhaushalt, der sich aus der Überbauung mit Mastfundamenten, betriebliche Umgangsflächen und Zuwegungen ergeben.

Wesentliche erhebliche Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung auf die in der Umweltprüfung behandelten Schutzgüter konnten – unter Berücksichtigung von natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich, die im Genehmigungsverfahren zu konkretisieren sind – nicht festgestellt werden.

5.7.4 FFH-Vorprüfung

Innerhalb der vorliegenden FFH-Vorprüfung, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt, gilt es jene Wirkungen, die von den WEA auf das FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ ausgehen, zu bewerten und auf Erheblichkeit zu prüfen. Mittels einer solchen Bewertung wird eine wissenschaftlich fundierte Empfehlung über die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ermöglicht.

Resümierend kommt die FFH-Prüfung zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Sonderflächen keine erheblich negativen oder maßgeblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet selbst oder das zugehörige bzw. separat ausgewiesene Arteninventar zu erwarten sind. Das Schutzgebiet selbst wird weder in seiner Substanz, seiner Funktion oder seinem Schutzzweck nachhaltig beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

- ⊕ Auf der Grundlage der benannten Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Ausweisung der fünf Sonderflächen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Westlicher Taubergrund“ führen wird.
- ⊕ Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung entfällt.

5.7.5 Artenschutz

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur 20. Flächennutzungsplanänderung kommt zu folgendem Fazit:

„In den Sonderflächen ist Quartierpotential für 15 Fledermausarten ermittelt worden. Für 13 Arten ist ein Verlust an potentiellen Quartierstrukturen beim späteren Bau von WEA möglich. Ebenso ist eine Betroffenheit der zehn kollisionsgefährdeten Fledermausartenanzunehmen. Festzuhalten bleibt aber weiter, dass kein Kollisionsrisiko zu

erwarten ist, dem nicht mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten der Anlage begegnet werden kann oder das derart hoch ist, dass es zwar mittels Abschaltalgorithmen gesenkt werden könnte, allerdings den Betrieb der Anlagen in einzelnen Bereichen der Sonderfläche unwirtschaftlich werden lassen würde.

Für die Haselmaus und die Zauneidechse sind in bestimmten Sonderflächen ebenfalls Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um ein Konflikt mit dem §44 BNatSchG zu lösen.

Ein Widerspruch zu den Zugriffsverboten nach §44 BNatSchG besteht bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht. Eine Ausnahme ist der genannte Sonderfall beim Wespenbussard. Unüberwindbare Konstellationen sind ansonsten weder für die Fledermausarten noch für die windkraftsensiblen Vogelarten zu erwarten. Die Ausweisung der Sonderflächen steht daher in keinem Widerspruch zu dem Bundesnaturschutzgesetz und ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfungen nach §44 BNatSchG als vertretbar und zulässig zu bewerten, wieder mit Ausnahme der Sonderflächen 4 und 5 hinsichtlich des Wespenbussard, für den die Prognose aufgestellt werden kann, dass die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

5.7.6 Klimaschutz / Versorgungssicherheit

Die Landesregierung hat ihre Klimaschutzziele in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft. Hatte sie sich 2013 noch das Ziel gesetzt, 2020 minus 25% und 2050 minus 90% gegenüber 1990 zu erreichen, stehen mittlerweile im Gesetz minus 65% im Jahr 2030 und Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2040 auf der Agenda.

Strom aus erneuerbaren Energiequellen liefert schon heute einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in Deutschland. Die „Erneuerbaren“ leisten mit ihrem Potential zur Einsparung von Treibhausgasen einen nennenswerten Beitrag zu Klimaschutz. Die Windkraft hat sich dabei als vielversprechende erneuerbare Energiequelle erwiesen. Im Zuge der Energiewende soll in Deutschland der Anteil regenerativer Energien in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden.

Zur Reduzierung unserer Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten und zur Sicherstellung einer unabhängigen Energieversorgung muss des Weiteren der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien mit hoher Priorität angegangen werden.

Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, soll die vorliegende FNP-Änderung dazu beitragen, die erneuerbaren Energien weiterhin auszubauen sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und somit das Erreichen der gesteckten Klimaschutzziele zu unterstützen.

5.7.7 Immissionen

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen ausgewiesen, die zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbereiche in den Siedlungsbereichen im räumlichen Umfeld führen (Schutz der Wohnbevölkerung).

5.7.8 Genehmigung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für das erforderliche Genehmigungsverfahren geschaffen, um den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb der geplanten Sonderbauflächen zu ermöglichen.

Tauberbischofsheim, den 13.03.2024

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses

Anette Schmidt

-Bürgermeisterin-

RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONEN- UND INTERNETQUELLEN

Die **20. Flächennutzungsplanänderung „Isolierte Positivplanung Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet Königheim“** basiert auf den nachfolgenden Rechts- und Arbeitsgrundlagen sowie auf folgende Informations- und Internetquellen:

Baugesetzbuch BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Landesentwicklungsplan LEP	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg -LEP 2002-, verkündet am 20. August 2002.
Regionalplan Heilbronn-Franken	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 24. März 2006 mit Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 vom 30.09.2015.
Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
Landesanstalt für Umwelt BW	Auszüge aus dem Daten- und Kartendienst.
ZEAG Energie AG / Vento Service GmbH / BEK / Gemeinde Königheim	Allgemeine Informationen zur künftigen Nutzung.
Stadt Tauberbischofsheim	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach, Liegenschaftskataster.